

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

24. Dezember 2014

38. Jahrgang / Nr. 48

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- 312. Satzung über die Abfallentsorgung im **Landkreis Cuxhaven** (Abfallentsorgungssatzung) vom 10. Dezember 2014
- 313. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im **Landkreis Cuxhaven** (Abfallgebührensatzung) vom 10. Dezember 2014
- 314. Fünfte Verordnung vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Taxen im **Landkreis Cuxhaven** (Taxenordnung) vom 9. Dezember 1999

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

- 315. Satzung der Stadt Cuxhaven vom 9. Dezember 2014 zur Vierten Änderung der Fleckenmarktsatzung der **Stadt Cuxhaven** vom 3. Juli 1997
- 316. Satzung der **Stadt Cuxhaven** vom 9. Dezember 2014 zur Ersten Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Cuxhaven
- 317. Satzung der **Stadt Cuxhaven** vom 9. Dezember 2014 zur Vierundzwanzigsten Änderung der Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987
- 318. Sechste Änderungssatzung zur Tourismusbeitragssatzung der **Stadt Cuxhaven** vom 3. September 2009
- 319. Satzung des **Cuxhavener Deichverbandes** vom 29. September 2014 zur Dritten Änderung der Satzung des Cuxhavener Deichverbandes vom 24. April 1996
- 320. Einundneunzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 11. Dezember 2014
- 321. Bekanntmachung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Oktober 2014
- 322. Zweiundvierzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven
- 323. Erste Berichtigung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven
- 324. Dritte Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde **Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014
- 325. Erste Satzung vom 4. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der **Gemeinde Armstorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 10. Juni 2013
- 326. Erste Satzung vom 8. Dezember 2014 zur Änderung der Hundesteuersatzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Dezember 2011
- 327. Satzung vom 8. Dezember 2014 der **Gemeinde Dorum**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 45 "Einzelhandel östlich der Poststraße" mit örtlicher Bauvorschrift
- 328. Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15. Dezember 2014
- 329. Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge in der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Dezember 2014
- 330. Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Land-

kreis Cuxhaven, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/innen frei bewegen

- 331. Erste Satzung vom 8. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der **Gemeinde Hollnseth**, Landkreis Cuxhaven, vom 3. Juni 2013
- 332. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 2. Dezember 2014
- 333. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, (Feuerwehr-Organisationssatzung) vom 16. Dezember 2014
- 334. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2014
- 335. Achtzehnte Satzung vom 16. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben vom 23. März 1999
- 336. Dritte Satzung vom 16. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung der Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) vom 14. Dezember 1999 in der Fassung vom 28. Oktober 2003
- 337. Zweite Nachtragshaushaltssatzung 2014 der **Gemeinde Mulsum**, Landkreis Cuxhaven
- 338. Bekanntmachung der Dritten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Oktober 2014
- 339. Bekanntmachung der Fünften Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Oktober 2014
- 340. Bekanntmachung der Sechsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Oktober 2014
- 341. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014
- 342. Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Odisheim**, Landkreis Cuxhaven
- 343. Erste Satzung vom 3. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Juni 2013
- 344. Satzung des Zweckverbandes "**Landesstube Alten Landes Wursten**"

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

- 345. Entschädigungssatzung für den **Wasserverband Wesermünde**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Dezember 2014
- 346. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des **Wasserverbandes Wesermünde**

347. Ergänzende Bestimmungen des **Wasserverbandes Wesermünde** zur AVBWasserV (§ 9 Wasserversorgungssatzung), gültig ab 1. Januar 2015
348. Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des **Wasserverbandes Wesermünde**, Entgeltregelung, gültig ab 1. Januar 2015
349. Verbandsordnung **Wasserverband Wesermünde**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Dezember 2014
350. Haushaltssatzung des **Wasserverbandes Wesermünde** für das Wirtschaftsjahr 2015 vom 8. Dezember 2014
351. Haushaltssatzung des **Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord** für das Wirtschaftsjahr 2015 vom 18. Dezember 2014
352. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2013 des **Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord**, Langen-Holßel, sowie Entlastung der Verbandsgeschäftsführung

353. Verbandsordnung für den **Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord**, Landkreis Cuxhaven, vom 9. Oktober 2014
354. Vierte Satzung des **Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord** vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord vom 26. November 2003
355. Neunte Satzung des **Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord** vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord (Wasserabgabensatzung) vom 4. Februar 1993
356. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch** in Cuxhaven vom 13. Oktober 1983
357. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch** in Cuxhaven

A. Bekanntmachungen des Landkreises

312.

SATZUNG über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven (Abfallentsorgungssatzung) vom 10. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10, 11 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung von Vorschriften über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie zur Rechtsbereinigung vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven vom 10. Dezember 2014 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die Abfallwirtschaft besteht aus folgenden wesentlichen Einrichtungen:
- (ehemalige) Hausmülldeponie Heeßel III, An der B 495, Hemmoor-Heeßel,
 - Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel,
 - Kompostplatz bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
 - Annahmestelle für gefährliche Abfälle bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
 - Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Harrje & Wehrmann GmbH, Bördestraße 12, 27607 Langen-Debstedt,
 - Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Nehlsen GmbH & Co. KG, 27612 Loxstedt
 - Annahmestelle für gefährliche Abfälle und für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau
 - (ehemalige) Boden und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde, zwischen Neuenwalde und Debstedt an der L 118,

- Kompostplatz Leeschfeldstraße, 27619 Schiffdorf - Sellstedt,
- Kompostplatz Wachholz/Deelbrügge, 27616 Beverstedt,
- Müllheizkraftwerk am Autobahnzubringer Bremerhaven-Mitte (Containerplatz), Bremerhaven, und Deponie Grauer Wall, Würster Straße 222, Bremerhaven, der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH,
- Grünabfallannahmestellen in den Gemeinden

sowie allen zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

Außerdem gehören zur Abfallwirtschaft die Bereiche, in denen sich der Landkreis im Rahmen der Abfallverwertung (Altmetalle, Altpapier, Sperrmüllsortierung, gefährliche Abfälle, Grünabfall) der Einrichtungen Dritter bedient.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 ff. KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 ff. KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus umfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden. Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG vorrangig einer Verwertung zuzuführen.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 13 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 14 anfallen.
- (4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21. August 1998 (BGBl. I 1998, 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S.1061), ausgeschlossen. Die Entsorgung von Altpapier und Altglas nach den §§ 8 und 9 bleibt davon unberührt.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in den Anlagen 2 a, 2 b, 3, 4, 5 und 7 aufgeführten Abfälle (Positivkataloge), mit Ausnahme von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Restabfällen, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten und Altpapier, ausgeschlossen. §§ 7 und 18 Absatz 1 bleiben unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art oder Menge nicht mit in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 4 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer/die Besitzerin zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Mitwirkung der Gemeinden und Samtgemeinden und Beauftragung Dritter

(1) Die Stadt Geestland, die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie die Samtgemeinden Am Dobrock, Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln leisten dem Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung Verwaltungshilfe. Die Einzelheiten regelt eine besondere Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Körperschaften setzen nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren die für die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven (Abfallgebührensatzung) zu erhebenden Benutzungsgebühren - mit Ausnahme der Gebühren für Abfallgroßbehälter über 1,1 cbm Füllraum - fest und ziehen sie für diesen ein. Sie entscheiden selbständig im Namen des Landkreises. Dies gilt auch für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,00 Euro. Sie vermerken ihre Entscheidungen in einer Liste.

(3) Im Namen und im Auftrag des Landkreises Cuxhaven setzen die Karl Meyer Entsorgungsservice GmbH (für das Gebiet der Samtgemeinden Am Dobrock, Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln) und die Nehlsen GmbH & Co KG (für das Gebiet der Stadt Geestland und der Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste) die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Cuxhaven fest und ziehen diese ein.

(4) Die Kasse der in Absatz 1 genannten Körperschaften ist Vollstreckungsbehörde für die von diesen festgesetzten Gebühren; die Kasse des Landkreises Cuxhaven ist Vollstreckungsbehörde für die von den in Absatz 3 beauftragten Unternehmen festgesetzten Gebühren.

(5) Der Landkreis kann auch weitere Dritte mit der Gebührenveranlagung und dem Gebühreneinzug beauftragen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer/Eigentümerinnen bewohnter, gewerblich oder freiberuflich genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher / Nießbraucherinnen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen, insbesondere Mieter/Mieterinnen und Pächter/Pächterinnen, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 19 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(3) Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzer / Abfallbesitzerinnen sind vom Benutzungszwang befreit, wenn sie

- Abfälle aus privaten Haushaltungen nachweislich auf den von ihnen zur privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwerten, oder
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweislich in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung dieser Abfälle erfordern.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen ist.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wohngebäude (auch Doppelhaushälften), so gilt jedes selbständig nutzbare Wohngebäude als eigenständiges Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(6) Sämtliche Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie in das Abfuhrfahrzeug verladen sind. Es ist verboten, zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen, außer die Erlaubnis des Besitzers liegt vor und es wird nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen.

§ 5

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Schadstoffentfrachtung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 6

Abfälle aus Haushaltungen, Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle nach Maßgabe der §§ 7 bis 19 durch:

1. Grünabfälle (§ 7),
2. Altpapier (§ 8),
3. Altglas (§ 9),
4. Bau- und Abbruchabfälle (§ 10),
5. Sperrmüll (§ 11),
6. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 12),
7. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 13),
8. Sonderabfallkleinmengen (§ 14),
9. sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) (§ 15),
10. angediente Abfälle zur Beseitigung / Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 19).

(2) Jeder Abfallbesitzer/jede Abfallbesitzerin hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 19 zu überlassen.

§ 7

Grünabfälle

(1) Für Grünabfälle (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste und ähnliche Materialien) aus privaten Haushaltungen bietet sich die Kompostierung (Eigenkompostierung) oder anderweitige Verwertung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, an, soweit dies in schadloser, ordnungsgemäßer und zumutbarer Weise möglich ist. Ansonsten können sie dem Landkreis überlassen werden.

(2) Grünabfälle gem. Absatz 1 in Mengen bis 1 cbm können auch an den bekannt gegebenen Sammelstellen angeliefert werden. Größere Mengen können auf den Kompostplätzen Hemmoor-Heeßel, Schiffdorf und Beverstedt sowie auf der Deponie Grauer Wall, Bremerhaven, angeliefert werden. § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 bleiben unberührt. Daneben werden gebührenpflichtige Straßensammlungen durchgeführt.

§ 8

Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (blaue Tonne) oder - in Gebieten, die wegen nicht ausreichender Erschließung von den üblichen Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können - gebündelt bzw. in Pappkartons zu überlassen.

(3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altpapiermengen § 19.

§ 9

Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).

(2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.

(3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altglas-mengen § 19.

§ 10 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Baustoffe auf Asbestbasis, Boden und Steine sowie vermischte Bau- und Abbruchabfälle.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bau- und Abbruchabfälle sowie Kunststoffe, Metalle und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Darüber hinaus sind Baustoffe auf Gipsbasis, Baustoffe auf Asbestbasis und Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (z. B. Schornsteinziegel) voneinander und von anderen Bau- und Abbruchabfällen getrennt zu halten.

(3) Überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 11 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Das sind insbesondere Matratzen, Möbel, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen, Öfen, Herde, Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Anlage 6 und ähnliche Haushaltsgegenstände. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 7, 8, 9, 10 und 13.

(2) Sperrmüll wird auf schriftliche Anforderung mit den vom Landkreis vorgegebenen Formularen (Sperrmüllpostkarte oder Onlineformular) abgefahren. Die Anforderung ist an die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu richten. Der Zeitpunkt der Einsammlung und Beförderung wird den anfordernden Anschluss- und Benutzungspflichtigen mindestens drei Kalendertage vorher bekannt gegeben. Ist die Abfuhr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung kostenpflichtig, erfolgt die Vergabe des Abfuhrtermins nach Zahlungseingang der Entsorgungsgebühr.

(3) Sperrmüll ist frühestens am Tag vor dem angekündigten Abfuhrtermin, spätestens aber bis 6 Uhr am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen und so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

(4) Abfälle, die kein Sperrmüll sind, und Abfallmengen, die die Mengenbegrenzungen für den Fall einer gebührenfreien Abfuhr überschreiten, sowie Abfallmengen, die im Fall einer gebührenpflichtigen Abfuhr die von der gezahlten Gebühr abgedeckten Mengen überschreiten, werden nicht abgefahren. Nach der Abfuhr sind Abfallreste sowie nicht abgefuhrte Abfälle unverzüglich von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern von der Straße und dem Gehweg zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Sperrmüll kann von den Entsorgungspflichtigen auch selbst an den dafür zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen (Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel und Müllheizkraftwerk Bremerhaven der BEG) angeliefert werden. Für Einzelstücke, die die in Absatz 3 genannten Maße überschreiten, besteht die Pflicht zur Selbstanlieferung nach § 18 Abs. 1.

§ 12 Elektro- und Elektronikgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind die im Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aufgeführten Geräte (Anlage 6). Die Altgeräte aus privaten Haushaltungen, von Endnutzern und Vertriebern sind dem Landkreis zu überlassen. Sie können an den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Annahmestellen für Elektro- und Elektronikschrott angeliefert werden (Bringsystem). Elektro- und Elektronikgeräte werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 11 abgefahren (Holsystem); die Gewichtsbeschränkung gilt für diese Geräte nicht. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen.

§ 13 Gefährliche Abfälle

(1) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Gefährliche Abfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug durch Übergabe an die vom Landkreis Beauftragten zu überlassen. Gefährliche Abfälle können daneben auch an der Annahmestelle bei der Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel sowie – zu den vom Betreiber festgelegten Zeiten und Bedingungen – beim Containerplatz der Bremerhavener Entsorgungsbetriebe in Bremerhaven oder an der Annahmestelle bei der Fa. Freimuth in Bülkau abgegeben werden.

§ 14 Kleimmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleimmengen)

(1) Kleimmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleimmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 Satz 2 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Sonderabfallkleimmengen können dem Landkreis - getrennt nach Abfallarten - an der Annahmestelle bei der Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel sowie – zu den vom Betreiber festgelegten Zeiten und Bedingungen - beim Containerplatz der Bremerhavener Entsorgungsbetriebe in Bremerhaven oder an der Annahmestelle bei der Fa. Freimuth in Bülkau durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 15 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 14 fallen oder nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3) Restabfall aus privaten Haushaltungen wird in der Regel vorbehaltlich der Sonderregelung nach § 16 Abs. 3 alle zwei Wochen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird im Abfuhrkalender bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt § 22 entsprechend.

Restabfallkleinbehälter gem. § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 mit Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden vierzehntäglich, Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ auf Abruf, mindestens aber einmal pro Monat, Abfallgroßbehälter über 1,1 m³ Füllvolumen auf Abruf abgefahren.

(4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger/Fußgängerinnen nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten. Abfallsäcke, die von dem mit der Abfallsammlung beauftragten Personal zum Zweck der Entsorgung an das Sammelfahr-

zeug getragen werden müssen, dürfen ein Gesamtgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Die Entsorgungspflicht des Landkreises entfällt, wenn der Abfuhrbehälter oder die Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden.

(6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige/die Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung bzw. Erstattung.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7 bis 14 nichts anderes ergibt.

§ 16

Zugelassene Abfallbehälter und Mindestvolumen

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum
2. Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises mit 20 l, 60 l und 80 l Füllraum
3. Abfallgroßbehälter mit 1,1 bis 40 cbm Füllraum
4. Abfallpressbehälter mit 10 bis 33 cbm Füllraum

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Landkreis stellt dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallgroßbehälter mit mehr als 1,1 bis 40 m³ Füllraum und der Abfallpressbehälter zur Verfügung.

Die Ausgabe der Abfallbehälter nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 erfolgt über die Stadt Geestland, die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie die Samtgemeinden Am Dobrock, Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln.

Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind von dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er/sie hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei übermäßiger Verschmutzung zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der/die Anschlusspflichtige, falls er/sie nicht nachweist, dass ihn/sie insoweit kein Verschulden trifft.

(3) Der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Dabei ist folgendes Behältervolumen mindestens vorzuhalten:

1. je Haushalt mit bis zu vier Personen ist bei vierzehntäglicher Abfuhr ein Mindestbehältervolumen von 10 l/Person/Woche vorzuhalten, je Haushalt mit bis zu zwei Personen kann auf Antrag auch ein Restabfallbehälter gewählt werden, der bei vierwöchentlicher Abfuhr einem nutzbaren Füllvolumen von mindestens 10 l/Person/Woche entspricht.
2. Haushalte mit mehr als vier Personen haben bei vierzehntäglicher Abfuhr ein Mindestbehältervolumen von 80 l vorzuhalten, das Gleiche gilt für Grundstücke, die gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und bei gemischt zu Wohnzwecken und gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken, sofern für den gewerblich oder freiberuflich genutzten Teil kein gesonderter Abfallbehälter zur Verfügung steht. Auf Antrag kann in Einzelfällen für gewerblich oder freiberuflich oder bei gemischt zu Wohnzwecken und gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ein geringeres Restabfallbehältervolumen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtkapazität ausreicht. Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 1. Halbsatz bleiben unberührt.
3. Haushalte auf nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken und auf sonstigen als Nebenwohnsitz im Sinne von § 16 Abs. 6 Satz 3 genutzten Grundstücken haben bei vierwöchentlicher Abfuhr ein Mindestbehältervolumen von 20 l vorzuhalten.

Haushalt im Sinne dieser Vorschrift ist jede von einer oder mehreren Personen bewohnte Wohnung, in der insbesondere durch eine Koch- und Schlafgelegenheit die Möglichkeit einer eigenen Haushaltsführung gegeben ist.

Von einer eigenen Haushaltsführung ist im Zweifel nicht auszugehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mit auf demselben Grundstück lebenden nahen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt wird.

Personen im Sinne dieser Vorschrift sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner/Einwohnerinnen.

(4) Mehreren benachbarten anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstücken können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit nach Absatz 3 ausreichender Gesamtkapazität zur Verfügung gestellt werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

(5) Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass der/die Anschlusspflichtige ein zu geringes Behältervolumen vorhält, kann festgelegt werden, welches Behältervolumen abweichend von Absatz 3 als erforderlich anzusehen und welche Behälterart zu verwenden ist. Anhaltspunkte liegen insbesondere vor, wenn der Restabfall im vorgehaltenen Abfallbehälter verpresst wird, wenn das Grundstück von einer außergewöhnlich großen Personenzahl bewohnt wird oder wenn Restmüll wiederholt in nicht zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt wird.

(6) In Gebieten, die wegen nicht ausreichender Erschließung von den üblichen Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können, wird eine regelmäßige Müllabfuhr mit einem Sacksystem durchgeführt. Eine entsprechende Festsetzung kann vom Landkreis vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten genutzt werden, sowie für sonstige als Nebenwohnsitz, also nicht ständig genutzte Grundstücke. Desgleichen können in Einzelfällen, in denen nachweislich das Aufstellen von Abfallbehältern nicht möglich ist und in denen das Wohngebäude mehr als 200 m von der nächsten ausreichend befestigten Straße entfernt liegt, Abfallsäcke vorgeschrieben werden. Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen stellen in diesen Fällen je Kalenderjahr die erforderlichen Abfallsäcke zur Verfügung.

(7) Für vorübergehend verstärkten Abfallanfall dürfen neben den Abfallbehältern nur amtlich zugelassene Abfallsäcke mit 60 l Füllraum verwendet werden, die bei den Vertriebsstellen (in der Regel die örtlichen Einzelhandelsgeschäfte) käuflich zu erwerben sind. Bei den beauftragten Unternehmen und Vertriebsstellen noch vorhandene Säcke mit 20 l und 80 l Füllraum dürfen zu diesem Zweck weiterverkauft und verwendet werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

§ 17

Abfallgroßbehälter, Abfallpressbehälter

Abfallgroßbehälter mit mehr als 1,1 m³ Füllraum und Abfallpressbehälter stellt der Landkreis nicht zur Verfügung. Sie sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf eigene Kosten anzumieten, sofern keine Eigenbehälter genutzt werden. Bei Abfallgroßbehältern mit 1,1 m³ Füllvolumen besteht ein Wahlrecht zwischen vom Landkreis gestellten oder selbst angeschafften Behältern. Die Behälter sind von den beauftragten Entsorgungsfirmen abfahren zu lassen. Die Behälter müssen als Gleit- oder Absetzbehälter nach DIN-Norm Bauart zugelassen sein, so dass für die beauftragten Entsorgungsfirmen ein zügiges Verladen möglich ist.

§ 18

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen nach § 2 Abs. 5 und § 11 Abs. 3 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 53 KrWG ist zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.

(3) Die Selbstanlieferung im Pkw von Besitzern/Besitzerinnen von Restabfall im Sinne von § 15 in Kleinmengen bis 0,5 cbm Kofferrauminhalt zur Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel und zur Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) in Bremerhaven ist zulässig.

Daneben ist die Anlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 11 zulässig.

(4) Die an der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel, dem Kompostplatz Hemmoor-Heeßel, der Annahmestelle für gefährliche Abfälle Hemmoor-Heeßel, der Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Harje & Wehrmann GmbH, Langen-Debestedt, der Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Nehlsen GmbH & Co. KG, Loxstedt, der Annahmestelle für gefährliche Abfälle und für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Fa. Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Bülkau sowie am Müllheizkraftwerk und der Deponie Grauer Wall der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft zur Entsorgung bzw. Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten sind den Anlagen 2 a, 2 b, 3, 4, 5 und 7 (Positivkataloge) zu dieser Satzung zu entnehmen. Soweit die

Annahmestelle bei der Firma Freimuth in Bülkau auch für andere Abfälle als Elektro- und Elektronikgeräte (§ 12), Problemabfälle (§ 13) und Sonderabfallkleinmengen (§ 14) zugelassen ist, erfolgt die Annahme und Entsorgung dieser Abfälle nicht im Auftrag und in der Verantwortung des Landkreises Cuxhaven.

§ 19 Abfälle zur Beseitigung / Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Abfälle zur Beseitigung / Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen werden grundsätzlich gemeinsam mit dem Hausmüll eingesammelt und abgefahren, soweit sich aus den §§ 6 bis 15 nichts anderes ergibt. Für diese Abfälle gelten die Vorschriften der §§ 16 und 18, soweit nachfolgend nichts Besonderes bestimmt ist.

(2) Abfälle zur Beseitigung / Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen sind getrennt nach verschiedenen Fraktionen bereitzustellen. Die Mindestfraktionen sind:

- hausmüllähnlicher Gewerbeabfall,
- Grünabfälle, die auch einer Verwertung zugeführt werden können,
- Wertstoffe, wie Glas, unbehandeltes Holz, Papier, Verpackungen und Metalle, die einer Verwertung zugeführt werden können.

Der Landkreis kann verlangen, dass die letzte Fraktion bei entsprechend hohem Anfall zu sortieren ist.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

§ 20 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Für die Modellversuche können auch abweichende Regelungen von dieser Satzung bestimmt werden.

§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der / die Anschlusspflichtige hat dem Landkreis, der Stadt Geestland, den Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie den Samtgemeinden Am Dobrock, Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/die Eigentümerin zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Der/die Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 22 Gebühren, Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung sowie Entgelte.

(2) Für die Festsetzung und Einziehung der Gebühren gilt § 3 dieser Satzung sowie die Regelung der Abfallgebührensatzung.

§ 23 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von der betroffenen Körperschaft veröffentlicht.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung als Eigentümer/Eigentümerin eines Grundstückes dieses nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung als Anschlusspflichtige/r oder anderer Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin die auf dem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle nicht dem Landkreis überlässt,
3. entgegen § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Altpapier, Altglas, verwertbare Verpackungsabfälle, soweit es nicht unerhebliche Mengen ausmacht, oder Problemabfälle in die Restmüllentsorgung gibt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 und 3 dieser Satzung nicht dem Sperrmüll unterliegende Gegenstände bereitstellt,
5. entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Abfälle (Sperrmüll) nicht so bereitstellt, dass eine Verunreinigung der Umgebung ausgeschlossen ist,
6. entgegen § 15 Abs. 4 und 5 dieser Satzung
 - a) die Abfälle in den Behälter einstampft, einschlämmt oder einklemmt, so dass dadurch eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,
 - b) den Weisungen der Beauftragten des Landkreises Cuxhaven nicht Folge leistet.
7. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung seine/ihre Abfälle in nicht zugelassenen Behältnissen bereitstellt,
8. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung unsortierten Geschäftsmüll bereitstellt,
9. entgegen § 21 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung
 - a) als Anschlusspflichtiger/Anschlusspflichtige das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Anschlusspflicht nicht der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde anzeigt
 - b) der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde keine Auskunft über die Art, Beschaffenheit und Menge der bei ihm/ihr anfallenden Abfälle gibt
 - c) seinen/ihren Duldungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Cuxhaven vom 31. Oktober 2011 außer Kraft.

Cuxhaven, den 12. Dezember 2014

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

ANLAGE 1 zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2014

Von der Entsorgung des Landkreises Cuxhaven ausgeschlossene Abfälle (Negativkatalog)

Abfallschlüssel
nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

**Kapitelbezeichnung;
Gruppenbezeichnung:**
Abfallbezeichnung

- | | |
|--------------|---|
| 01 | Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen |
| 01 01 | Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen |
| 01 01 01 | Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen |
| 01 01 02 | Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen |
| 01 03 | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen |

01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	02 03 99	Abfälle a. n. g.
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	02 04 01	Rübenerde
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	02 04 99	Abfälle a. n. g.
01 03 99	Abfälle a. n. g.	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	02 05 99	Abfälle a. n. g.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	02 06 99	Abfälle a. n. g.
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
01 04 99	Abfälle a. n. g.	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	02 07 99	Abfälle a. n. g.
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	03 01 99	Abfälle a. n. g.
01 05 99	Abfälle a. n. g.	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
02 01 10	Metallabfälle	03 03 02	Sulfitischlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
02 01 99	Abfälle a. n. g.	03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	03 03 09	Kalkschlammabfälle
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	03 03 99	Abfälle a. n. g.
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	04	Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
02 02 99	Abfälle a. n. g.	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst-, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	04 01 02	geäschertes Leimleder
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltige, ohne flüssige Phase
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
		04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
		04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
		04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
		04 01 99	Abfälle a. n. g.
		04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
		04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
		04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
		04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
		04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
		04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
		04 02 99	Abfälle a. n. g.

05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltungen
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und –transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 02 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen

06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigment und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Basen
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 02 16*	Gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 02 99	Abfälle a. n. g.	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 07 99	Abfälle a. n. g.
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffe, Dichtungsmassen und Druckfarben
07 03 99	Abfälle a. n. g.	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben u. Lacken
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 01 99	Abfälle a. n. g.
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	08 02 99	Abfälle a. n. g.
07 04 99	Abfälle a. n. g.	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 14*	Druckfarbenslämme, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 03 19*	Dispersionsöl
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 03 99	Abfälle a. n. g.
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmasseabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07 05 99	Abfälle a. n. g.	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 04 17	Harzöle
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 04 99	Abfälle a. n. g.
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		

08 05 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle

08 05 01* Isocyanatabfälle

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis

09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis

09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis

09 01 04* Fixierbäder

09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder

09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle

09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen

09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen

09 01 99 Abfälle a. n. g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung

10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

10 01 07 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen

10 01 09* Schwefelsäure

10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen

10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen

10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 22* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen

10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

10 01 99 Abfälle a. n. g.

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen

10 02 10 Walzzunder

10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen

10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen

10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen

10 02 99 Abfälle a. n. g.

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

10 03 02 Anodenschrott

10 03 04* Schlacken aus der Erstschnmelze

10 03 05 Aluminiumoxidabfälle

10 03 08* Salzschlacken aus der Zweitschnmelze

10 03 09* schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze

10 03 15* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt

10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt

10 03 17* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung

10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen

10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt

10 03 21* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten

10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen

10 03 23* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen

10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen

10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen

10 03 29* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen

10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen

10 03 99 Abfälle a. n. g.

10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)

10 04 02* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)

10 04 03* Calciumarsenat

10 04 04* Filterstaub

10 04 05* andere Teilchen und Staub

10 04 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

10 04 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

10 04 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen

10 04 99 Abfälle a. n. g.

10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)

10 05 03* Filterstaub

10 05 04 andere Teilchen und Staub

10 05 05* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

10 05 06* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

10 05 08* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen

10 05 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlichen Mengen abgeben

10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen

10 05 99 Abfälle a. n. g.

10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)

10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)

10 06 03* Filterstaub

10 06 04 andere Teilchen und Staub

10 06 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

10 06 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

10 06 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen

10 06 99 Abfälle a. n. g.

10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie

10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)

10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)

10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 07 04	andere Teilchen und Staub	10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 11 05	Teilchen und Staub
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 07 99	Abfälle a. n. g.	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 08 04	Teilchen und Staub	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 08 09	andere Schlacken	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 14	Anodenschrott	10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 12 06	verworfenen Formen
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 08 99	Abfälle a. n. g.	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 09 03	Ofenschlacke	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	10 13 04	Abfälle aus der Lazinierung und Hydratisierung von Branntkalke
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	10 14	Abfälle aus Krematorien
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
10 09 99	Abfälle a. n. g.	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	11 01 05*	saure Beizlösungen
10 10 03	Ofenschlacke	11 01 06*	Säuren a. n. g.
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	11 01 08*	Phosphatierschlämme
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten		

11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 10*	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
10 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	13 01 13*	andere Hydrauliköle
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
11 01 99	Abfälle a. n. g.	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 03 07*	Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
11 02 99	Abfälle a. n. g.	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
11 03 02*	andere Abfälle	13 04	Bilgenöle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
11 05 01	Hartzink	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
11 05 02	Zinkasche	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
11 05 99	Abfälle a. n. g.	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 02	Eisenstaub und -teile	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 07 01*	Heizöl und Diesel
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 07 02*	Benzin
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	13 08	Ölabfälle a. n. g.
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	13 08 02*	andere Emulsionen
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	13 08 99*	Abfälle a. n. g.
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
12 01 99	Abfälle a. n. g.	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
13 01 05*	Nichtchlorierte Emulsionen		
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis		

16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	16 06 06* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien u. Akkumulatoren
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lager-tanks und Fässer (außer 05 und 13)
16 01 03	Altreifen	16 07 08* ölhaltige Abfälle
16 01 04*	Altfahrzeuge	16 07 09* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	16 07 99 Abfälle a. n. g.
16 01 07*	Ölfilter	16 08 Gebrauchte Katalysatoren
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a. n. g.
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	16 08 05* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	16 08 06* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 16	Flüssiggasbehälter	16 09 Oxidierende Stoffe
16 01 17	Eisenmetalle	16 09 01* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 01 18	Nichteisenmetalle	16 09 02* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natrium-dichromat
16 01 19	Kunststoffe	16 09 03* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	16 09 04* oxidierende Stoffe a. n. g.
16 01 22	Bauteile a. n. g.	16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 01 99	Abfälle a. n. g.	16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlor-kohlenwasserstoffe enthalten	16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoff-basis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 und 16 02 12 fallen	16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoff-basis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnissen		17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06* J Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
16 04 Explosivabfälle		17 02 Holz, Glas und Kunststoffe
16 04 01*	Munition	17 02 04* J Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
16 04 03*	andere Explosivabfälle	17 03 01* J Kohlenteerhaltige Bitumengemische
16 05 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
16 06 Batterien und Akkumulatoren		17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
16 06 01*	Bleibatterien	17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	

17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

17 06 03* J anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 08 Baustoffe auf Gipsbasis

17 08 01* J Baustoffe auf Gipsbasis, die die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten

17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

17 09 03* J Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)

18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 16 fallen

18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

18 02 07* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt

19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle

19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung

19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten

19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält

19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen

19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

19 01 99 Abfälle a. n. g.

19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten

19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen

19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen

19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen

19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 99 Abfälle a. n. g.

19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)

19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle

19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle

19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung

19 04 01 verglaste Abfälle

19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung

19 04 03* nicht verglaste Festphase

19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern

19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen

19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 06 99 Abfälle a. n. g.

19 07 Deponiesickerwasser

19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt

19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

19 08 06* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze

19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern

19 08 08* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen

19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten

19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen

19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen

19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten

19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen

19 08 99 Abfälle a. n. g.

19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser

19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern

19 09 99 Abfälle a. n. g.

19 10 Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen

19 10 01 Eisen und Stahlabfälle

19 10 02 NE-Metall-Abfälle

19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten

19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen

19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten

19 11 Abfälle aus der Alölaufbereitung

19 11 01* gebrauchte Filtertone

19 11 02* Säureteere

19 11 03* wässrige flüssige Abfälle

19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen

19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung

19 11 99 Abfälle a. n. g.

19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesamelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 04	Fäkalschlamm

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 212) in den zzt. gültigen Fassungen

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zinn, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG sind die im Negativkatalog aufgeführten Abfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.

Soweit gefährliche Abfälle (* und * J) als Sonderabfälle von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Cuxhaven ausgeschlossen sind, wird auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentrale Stelle für Sonderabfälle) hingewiesen.

ANLAGE 2 a zu § 18 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2014

Das Müll-Heiz-Kraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH ist für die Entsorgung (Verbrennung) der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 99 A	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 99 A	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01 A	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02 A	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04 A	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06 A	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07 A	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99 A	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01 A	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02 A	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03 A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99 A	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02 A	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03 A	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04 A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99 A	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 03 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99 A	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01 A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99 A	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01 A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02 A	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01 A	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02 A	Abfälle aus der Alkoholdestillation

02 07 03 A Abfälle aus der chemischen Behandlung
 02 07 04 A für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 02 07 05 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 07 99 A Abfälle a. n. g.

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

03 01 01 A Rinden und Korkabfälle
 03 01 04*A Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
 03 01 05 A Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
 03 01 99 A Abfälle a. n. g.
03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
 03 03 01 A Rinden- und Holzabfälle
 03 03 05 A De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
 03 03 07 A mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle
 03 03 08 A Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
 03 03 10 A Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
 03 03 99 A Abfälle a. n. g.

04 Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie

04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
 04 01 99 A Abfälle a. n. g.
04 02 Abfälle aus der Textilindustrie
 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Pla-stomer)
 04 02 10 A Organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
 04 02 20 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
 04 02 99 A Abfälle a. n. g.

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01 Abfälle aus der Erdölraffination
 05 01 03*A Bodenschlämme aus Tanks
 05 01 06*A ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltungen
 05 01 14 A Abfälle aus Kühlkolonnen
 05 01 17 A Bitumen
 05 01 99 A Abfälle a. n. g.
05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse
 05 06 99 A Abfälle a. n. g.
05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
 05 07 99 A Abfälle a. n. g.

06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
 06 04 05*A Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 06 05 02*A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
 06 09 99 A Abfälle a. n. g.
06 11 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern

06 11 99 A Abfälle a. n. g.

06 13 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.

06 13 03 A Industrieruß
 06 13 99 A Abfälle a. n. g.

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien

07 01 12 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
 07 01 99 A Abfälle a. n. g.

07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetische Gummi und Kunstfasern

07 02 01*A wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 07 02 08*A andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 07 02 10*A andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 07 02 12 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
 07 02 13 A Kunststoffabfälle
 07 02 16*A gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
 07 02 99 A Abfälle a. n. g.

07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)

07 03 10*A andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 07 03 12 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
 07 03 99 A Abfälle a. n. g.

07 04 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

07 04 12 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
 07 04 99 A Abfälle a. n. g.

07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika

07 05 12 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
 07 05 99 A Abfälle a. n. g.

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

07 06 12 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
 07 06 99 A Abfälle a. n. g.

07 07 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.

07 07 12 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
 07 07 99 A Abfälle a. n. g.

08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email, Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben)

08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

08 01 11*A Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 08 01 12 A Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
 08 01 14 A Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
 08 01 15*A wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
 08 01 16 A wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
 08 01 18 A Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
 08 01 20 A wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
 08 01 99 A Abfälle a. n. g.

08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)

08 02 99 A Abfälle a. n. g.

08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben

- 08 03 07 A wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
 08 03 13 A Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
 08 03 15 A Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
 08 03 18 A Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
 08 03 99 A Abfälle a. n. g.

08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

- 08 04 10 A Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
 08 04 12 A Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
 08 04 14 A wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
 08 04 17*A Harzöle
 08 04 99 A Abfälle a. n. g.

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 09 01 07 A Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
 09 01 08 A Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
 09 01 10 A Einwegkameras ohne Batterien
 09 01 99 A Abfälle a. n. g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
 10 01 02 A Filterstäube aus Kohlefeuerung
 10 01 03 A Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
 10 01 19 A Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
 10 01 21 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
 10 01 24 A Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
 10 01 99 A Abfälle a. n. g.

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

- 10 02 99 A Abfälle a. n. g.

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

- 10 03 99 A Abfälle a. n. g.

10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

- 10 04 99 A Abfälle a. n. g.

10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

- 10 05 99 A Abfälle a. n. g.

10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

- 10 06 99 A Abfälle a. n. g.
 10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
 10 07 99 A Abfälle a. n. g.
 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
 10 08 99 A Abfälle a. n. g.
 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
 10 09 99 A Abfälle a. n. g.

10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

- 10 10 99 A Abfälle a. n. g.

10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
 10 11 99 A Abfälle a. n. g.

10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

- 10 12 13 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

- 10 12 99 A Abfälle a. n. g.

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

- 10 13 99 A Abfälle a. n. g.

11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie

- 11 02 99 A Abfälle a. n. g.

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 12 01 05 A Kunststoffspäne und -drehspäne
 12 01 13 Schweißabfälle
 12 01 17 A Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
 12 01 21 A gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
 12 01 99 A Abfälle a. n. g.

13 Ölabbfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabbfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)

13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

- 13 05 02*A Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
 13 05 03*A Schlämme aus Einlaufschächten
 13 05 07*A öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
 13 05 08*A Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 15 01 05 Verbundverpackungen
 15 01 06 gemischte Verpackungen
 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
 15 01 10*A Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

- 15 02 02*A Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 15 02 03 A Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

- 16 01 03 A Altreifen
 16 01 20 A Glas
 16 01 99 A Abfälle a. n. g.

16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

- 16 02 14 A gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 und 16 02 13 fallen
 16 02 16 A aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse

- 16 03 06 A organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

- 16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lager-tanks und Fässern (außer 05 und 13)**
 16 07 08*A ölhaltige Abfälle
 16 07 09*A Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
 16 07 99 A Abfälle a. n. g.
- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 Holz, Glas und Kunststoffe
 17 02 01 Holz
 17 02 02 Glas
 17 02 03 A Kunststoff
 17 02 04* J Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
 17 03 01* J kohlenteerhaltige Bitumengemische
 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
 17 03 03* A Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Stand-orten), Steine und Baggergut
 17 05 03* J Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
 17 05 05* J Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
 17 06 03* J anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
 17 09 02* A Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harz-basis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kon-densatoren)
 17 09 03* J sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjen-igen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaur-antabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpfle-ge stammen)**
18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
 18 01 01 A spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
 18 01 04 A Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-ons-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einweg-keidung, Windeln)
 18 01 07 A Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
 18 01 09 A Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
 18 02 01 A spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
 18 02 03 A Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-ons-präventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Ab-wasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**

- 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen-Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanid-entfernung, Neutralisation)**
 19 02 03 J vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährli-chen Abfällen bestehen
 19 02 04*A vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Ab-fall enthalten
 19 02 05*A Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 03 stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)
 19 03 05 A stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
 19 03 07 A verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
 19 05 01 A nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
 19 05 02 A nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
 19 05 03 A nicht spezifikationsgerechter Kompost
 19 05 99 A Abfälle a. n. g.
19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
 19 06 04 A Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
 19 06 06 A Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
 19 06 99 A Abfälle a. n. g.
19 07 Deponiesickerwasser
 19 07 02*A Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
 19 07 03 A Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
 19 08 01 A Sieb- und Rechenrückstände
 19 08 02 Sandfangrückstände
 19 08 05 A Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
 19 08 11*A Schlämme aus der biologischen Behandlung von industri-ellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 08 12 A Schlämme aus der biologischen Behandlung von industri-ellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
 19 08 14 A Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fal-len
 19 08 99 A Abfälle a. n. g.
19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den mensch-lichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
 19 09 01 A feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
 19 09 02 A Schlämme aus der Wasserklä rung
 19 09 03 A Schlämme aus der Dekarbonatisierung
 19 09 04 A gebrauchte Aktivkohle
 19 09 05 A gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
 19 09 06 A Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionen-austauschern
 19 09 99 A Abfälle a. n. g.
19 10 Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
 19 10 04 A Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjeni-gen, die unter 19 10 03 fallen
 19 10 06 A andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung
 19 11 06 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
 19 12 01 A Papier und Pappe
 19 12 04 A Kunststoffe und Gummi
 19 12 05 A Glas
 19 12 06*A Holz, das gefährliche Stoffe enthält
 19 12 07 A Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
 19 12 08 A Textilien

- 19 12 09 A Mineralien (z. B. Sand, Steine)
- 19 12 10 A brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 11*A sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
- 19 13 01*A feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 02 A feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
- 19 13 03*A Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 04 A Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
- 19 13 05*A Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 06 A Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton
- 20 01 02 Glas
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 25 Speiseöle und -fette
- 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
- 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**
- 20 02 01 Biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 andere Siedlungsabfälle**
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehrschutt
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 212) in den zzt. gültigen Fassungen

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG sind für die Abfallarten, die mit dem Buchstaben

J = gekennzeichnet sind eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich,

A = gekennzeichneten Abfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.

Da eine Annahmefähigkeit durch die BEG besteht, sind diese Abfälle wie „J“ Abfälle zu behandeln.

Die Annahmebedingungen der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, sowie deren zuständiger Behörde sind zu beachten. Eine Annahme erfolgt nur nach Absprache mit dem Abfallmanagement der BEG.

Da zusätzliche Annahmebedingungen in Frage kommen (z. B. Mengenbeschränkungen, Anlieferungszeiten, Konzentrationen von Inhaltstoffen, und vorzulegenden Analysezertifikate), bittet die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, die Anlieferung im Vorwege mit ihr abzustimmen, damit die Einzelheiten für die Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises rechtzeitig konkretisiert werden können.

Auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) wird hingewiesen.

Ist die Annahme und Entsorgung durch die BEG nicht möglich, wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls verantwortlich ist.

ANLAGE 2 b **zu § 18 Abs 4 der Satzung über die Abfallentsorgung** **im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2014**

Die Deponie Grauer Wall der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH ist für die Entsorgung (Ablagerung) der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
04	Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 20 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 04*A	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 10*A	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 99 A	Abfälle a. n. g.
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffe, Dichtungsmassen und Druckfarben
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03 A	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	16 02 13*A	gefährliche Bestandteile enthaltenden gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
10 01 14*A	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	16 02 14 A	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
10 01 15 A	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub auf Abfallmitverbrennung	16 02 16 A	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	16 03 Fehlgeladen und ungebrauchte Erzeugnisse	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 13 fallen
10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	16 05 09 A	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 17 und 16 05 08 fallen
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		16 11 05*A	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
10 11 03	Glasfaserabfall	17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
10 11 11*A	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	17 01 01	Beton
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, das unter 10 11 11 fällt	17 01 02	Ziegel
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		17 01 06*J	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
10 12 03	Teilchen und Staub	17 02 Holz, Glas und Kunststoffe	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	17 02 02	Glas
10 12 09*A	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	17 03 Bitumengemische, Kohlentee und teeerhaltige Produkte	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	17 03 01*J	kohlenteeerhaltige Bitumengemische
10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt
12 01 13	Schweißabfälle	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
12 01 16*A	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g)		17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelte kommunaler Verpackungsabfälle)		17 06 03* J	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
15 01 07	Verpackungen aus Glas	17 06 04	Dämmmaterial, mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		17 08 Baustoffe auf Gipsbasis	
16 01 11*A	asbesthaltige Bremsbeläge	17 08 01* J	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
16 01 20	Glas	17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
16 01 21*A	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	17 09 03* J	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 22 A	Bauteile a. n. g.	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
		18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 01 07	A	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 05*	A	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	A	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	A	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	A	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16		Kesselstaub, mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 02		Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	J	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02		Sandfangrückstände b)
19 08 12	A	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	A	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01		festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02		Schlämme aus der Wasserklämung
19 09 03		Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauschharze
19 09 06		Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 10		Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 03*	A	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	A	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	A	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06		andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 05		Glas
19 12 09		Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	A	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02		festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 06		Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02		Glas
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

20 02 02		Boden und Steine
20 02 03		andere biologisch nicht abbaubare Abfälle
20 03		Andere Siedlungsabfälle
20 03 03		Straßenkehrschutt
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 212) in den zzt. gültigen Fassungen

b) Anlieferung ist nur auf vorherige Anfrage bei der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH möglich.

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG sind die mit dem Buchstaben

J = gekennzeichneten Abfälle bedingt ausgeschlossen

- d. h. Aufhebung des Ausschlusses nach Einzelfallprüfung.

Es ist eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich.

Die mit dem Buchstaben

A = gekennzeichneten Abfälle in der Regel von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen. Da eine Annahmefähigkeit durch die BEG besteht, sind diese Abfälle wie „J- Abfälle“ zu behandeln.

Die Annahmebedingungen der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH sowie deren zuständiger Behörde sind zu beachten. Eine Annahme erfolgt nur nach Absprache mit dem Abfallmanagement der BEG.

Da zusätzliche Annahmebedingungen in Frage kommen (z. B. Mengenbeschränkungen, Anlieferungszeiten, Konzentrationen von Inhaltsstoffen, und vorzulegenden Analyseurkunden), bittet die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, die Anlieferung im Vorwege mit ihr abzustimmen, damit die Einzelheiten für die Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises rechtzeitig konkretisiert werden können.

Auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NABfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) wird hingewiesen.

Ist die Annahme und Entsorgung durch die BEG nicht möglich wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls verantwortlich ist.

ANLAGE 3 zu § 18 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2014

Die Abfallverwertungsstation (AVS), die Annahmestelle für gefährliche Abfälle und der Kompostplatz in Hemmoor-Heeßel sind zugelassen für:

Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	A Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 06*	A andere Säuren
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 03*	A Ammoniumhydroxid
06 02 05*	A andere Basen
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 04*	A quecksilberhaltige Abfälle
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	A anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 03*	A halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 01 04*A	andere organische Lösemittel. Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	15 02 02*A	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
07 02 03*A	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	16 01 07*A	Ölfilter
07 07 03*A	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	16 01 08*A	quecksilberhaltige Bestandteile
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtungsmassen und Druckfarben	16 01 09*A	Bestandteile, die PCB enthalten
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben u. Lacken	16 01 11*A	asbesthaltige Bremsbeläge
08 01 11*A	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	16 01 13*A	Bremsflüssigkeiten
08 01 17*A	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	16 01 14*A	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
08 04 09*A	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	16 02 09*A	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
08 04 11*A	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	16 02 10*A	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
08 04 15*A	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
09	Abfälle aus der Fotografischen Industrie	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	16 05 04*A	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
09 01 01*A	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	16 05 06*A	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
09 01 04*A	Fixierbäder	16 05 07*A	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	16 05 08*A	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	16 05 09	A gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
11 01 07*A	alkalische Beizlösungen	16 06	Batterien und Akkumulatoren
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	16 06 01*A	Bleibatterien
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	16 06 02*A	Ni-Cd-Batterien
13 01 01*A	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	16 06 03*A	Quecksilber enthaltende Batterien
13 01 09*A	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	16 06 04	A Alkalibatterien (außer 16 06 03)
13 01 11*A	synthetische Hydrauliköle	16 06 06*A	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
13 02 04*A	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
13 02 05*A	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	17 01 01	Beton
13 02 06*A	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	17 01 02	Ziegel
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
13 05 06*A	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
13 05 07*A	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	17 02	Holz, Glas und Kunststoffe
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	17 02 01	Holz x)
13 07 01*A	Heizöl und Diesel	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
13 07 03*A	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	17 04 02	Aluminium
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	17 04 03	Blei
15 01 11*A	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	17 04 04	Zink
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	17 04 05	Eisen und Stahl
		17 04 06	Zinn
		17 04 07	gemischte Metalle
		17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
		17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
		17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
		17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
		17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
		17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
		17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
		17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (kompostierbare Abfälle) y)
20 02 02	Boden und Steine
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Spermüll

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 212) in den zzt. gültigen Fassungen

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

(6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

- x) unbehandelt
- y) beschränkt auf Garten- und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG sind die mit dem Buchstaben

A = gekennzeichneten Abfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.

Dieser Entsorgungsausschluss gilt nur insoweit, als Mengen von mehr als insgesamt 2000 kg dieser Abfallarten, jährlich, je Abfallerzeuger anfallen (siehe Negativkatalog).

ANLAGE 4 zu § 18 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2014

Die Annahmestelle der Firma Nehlsen GmbH & Co. KG, 27612 Loxstedt ist für die Entsorgung (Ablagerung) bzw. Zwischenlagerung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten zugelassen (Positivkatalog)

Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 212) in den zzt. gültigen Fassungen

ANLAGE 5 zu § 18 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2014

Die Annahmestelle der Firma Harrje & Wehrmann GmbH, 27607 Langen-Debstedt ist für die Entsorgung (Ablagerung) bzw. Zwischenlagerung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten zugelassen (Positivkatalog)

Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 212) in den zzt. gültigen Fassungen

ANLAGE 6 zu § 12 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2014

Liste der Kategorien und Geräte
(Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

- 1. Haushaltsgroßgeräte:**
 - Große Kühlgeräte
 - Kühlschränke
 - Gefriergeräte

Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
Waschmaschinen
Wäschetrockner
Geschirrspüler
Herde und Backöfen
Elektrische Kochplatten
Elektrische Heizplatten
Mirowellengeräte
Sonstige Großgeräte zum Kochen oder sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
Elektrische Heizgeräte
Elektrische Heizkörper
Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
Elektrische Ventilatoren
Klimageräte
Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte:

Staubsauger
Teppichkehrmaschinen
Sonstige Reinigungsgeräte
Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
Toaster
Friteusen
Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
Elektrische Messer
Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen und Aufzeichnen von Zeit
Waagen

3. Geräte zur Informations- und Telekommunikationstechnik:

Zentrale Datenverarbeitung:
Großrechner
Minicomputer
Drucker
PC-Bereich:
PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
Notebooks
Elektronische Notizbücher
Drucker
Kopiergeräte
Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
Taschen- und Tischrechner
Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
Benutzerendgeräte und -systeme
Faxgeräte
Telexgeräte
Telefone
Münz- und Kartentelefone
Schnurlose Telefone
Mobiltelefone
Anrufbeantworter
Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik:

Radiogeräte
Fernsehgeräte

Videokameras
Videorekorder
Hi-Fi-Anlagen
Audio-Verstärker
Musikinstrumente

Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder anderen Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Beleuchtungskörper:

Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten
Stabförmige Leuchtstofflampen
Kompaktleuchtstofflampen
Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen
Niederdruck-Natriumdampflampen
Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge):

Bohrmaschinen
Sägen
Nähmaschinen
Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
Niet-, Nagel- oder Schraubenwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeuge sowie Sport- und Freizeitgeräte:

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
Videospielkonsolen
Videospiele
Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
Geldspielautomaten

8. Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte):

Geräte für Strahlentherapie
Kardiologiegeräte
Dialysegeräte
Beatmungsgeräte
Nuklearmedizinische Geräte
Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik
Analysegeräte
Gefriergeräte
Fertilisations-Testgeräte
Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente:

Rauchmelder
Heizregler
Thermostate
Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor
Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

10. Automatische Ausgabegeräte:

Heißgetränkeautomaten
Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen
Automaten für feste Produkte
Geldautomaten
Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

ANLAGE 7 zu § 18 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2014

Die Annahmestelle der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, 21782 Bülkau ist für die Annahme und zeitweilige Zwischenlagerung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten zugelassen (Positivkatalog)

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckerfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken¹
08 01 11*A	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 17*A	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Karton
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 11*A	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03 A	Altreifen
16 01 07*A	Ölfilter ²
16 01 08*A	quecksilberhaltiger Bestandteile
16 01 09*A	Bestandteile, die PCB5 enthalten
16 01 11*A	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 19 A	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*A	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB5 enthalten
16 02 10*A	gebrauchte Geräte, die PCB5 enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*A	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*A	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*A	Bleibatterien ³

16 06 02*A	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*A	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04 A	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05 A	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*A	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04* J	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01* J	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 02 01 fallen
17 03 03*A	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Stoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*J	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*A	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 02*A	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
20⁴	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 01 01, 16 06 02 oder 16 03 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
- 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile⁶ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
- 20 01 36 gebrachte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine

¹ = nur vollständig ausgehärtete Abfälle

² = nur ausgetrocknete Filter

³ = nur entleerte Batterien

⁴ = Annahme darf nur als beauftragter Dritter des Landkreises Cuxhaven erfolgen (siehe jeweils gültigen Beauftragungsvertrag)

⁵ = für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

⁶ = gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 212) in den zzt. gültigen Fassungen

An der Annahmestelle werden im Auftrag und in Verantwortung des Landkreises Cuxhaven nur

- Elektro- und Elektronikgeräte gem. § 12 dieser Satzung;
- Problemabfälle gem. § 13 dieser Satzung = gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen
- Sonderabfallkleinmengen gem. § 14 dieser Satzung = gefährliche Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit davon je Erzeuger und Jahr nicht mehr als 2000 kg anfallen

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG sind die Abfallarten, die mit dem Buchstaben:

A = gekennzeichnet sind von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.

Dieser Entsorgungsausschluss gilt für gefährliche Abfälle nur insoweit, als Mengen von mehr als 2000 kg dieser Abfälle jährlich, je Abfallerzeuger anfallen (siehe Negativkatalog)

J = gekennzeichnet sind, ist eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich (Einzelfallprüfung).

313.

SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven (Abfallgebührensatzung) vom 10. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuordnung von Vorschriften über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie zur Rechtsbereinigung vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2014 (Abfallentsorgungssatzung)

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Für die Leistungen nach §§ 5 und 6 Abs. 1 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- (ehemalige) Hausmülldeponie Heeßel III, An der B 495, Hemmoor-Heeßel,
- Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel,
- Kompostplatz bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
- Annahmestelle für gefährliche Abfälle bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Harje & Wehrmann GmbH, Bördestraße 12, 27607 Langen-Debestedt,
- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Nehlsen GmbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-Str. 2, 27612 Loxstedt,
- Annahmestelle für gefährliche Abfälle und für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Büllkau
- (ehemalige) Boden und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde, zwischen Neuenwalde und Debestedt an der L 118,
- Kompostplatz Leeschfeldstraße, 27619 Schiffdorf-Sellstedt,
- Kompostplatz Wachholz/Deelbrügge, 27616 Beverstedt,
- Müllheizkraftwerk am Autobahnzubringer Bremerhaven-Mitte (Containerplatz), Zur Hexenbrücke 16, Bremerhaven, und Deponie Grauer Wall, Wurster Straße 222, Bremerhaven, der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH,
- Grünabfallannahmestellen in den Gemeinden

sowie allen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten, die mit der Erfüllung der Entsorgungspflicht des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in Zusammenhang stehen.

Außerdem gehören zur Abfallwirtschaft die Bereiche, in denen der Landkreis im Rahmen der Abfallverwertung (Altmetalle, Altpapier, Sperrmüll- und Gewerbemüllsortierung, gefährliche Abfälle, Grünabfall) tätig wird oder sich Dritter bedient.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Zur Deckung von abfallmengenunabhängigen Kosten der Abfallentsorgung wird eine jährliche Grundgebühr für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück erhoben. Bei mehreren Wohngebäuden auf einem Grundstück (§ 4 Abs. 5 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung) wird für jedes selbständig nutzbare Gebäude eine Grundgebühr erhoben.

(2) Zusätzlich zur Grundgebühr wird in Abhängigkeit vom nutzbaren Volumen der Abfallbehälter (§§ 16 und 17 Abfallentsorgungssatzung) und vom Abfuhrhythmus eine Volumengebühr erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach dem nutzbaren Restabfallbehältervolumen sowie der Zahl der Abfahren.

(3) Mit der Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen gem. der Abfallentsorgungssatzung abgedeckt, soweit nicht für besondere Anlieferungen und Abfallarten Gebühren und Entgelte nach den §§ 3 a, 4, 5 und 6 festgelegt sind.

§ 3 Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung

(1) Die Grundgebühr für die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke gem. § 4 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung beträgt pro Grundstück jährlich 59,28 EURO.

(2) Die Volumengebühr beträgt jährlich bei vierzehntäglicher Leerung (26 Abfahren pro Jahr) je 10 l-Behältervolumen 9,48 EURO, bei vierwöchentlicher Leerung je 10 l-Behältervolumen 4,74 EURO.

(3) Bei Großbehältern mit 1,1 m³ Füllvolumen beträgt die Jahresvolumengebühr des unter Berücksichtigung der Anzahl der Leerungen zur Verfügung stehenden Jahresbehältervolumens 36,45 EURO/m³; wird der verwendete Behälter nicht vom Landkreis gestellt, beträgt die Jahresvolumengebühr 35,59 EURO/m³.

(4) Bei Großbehältern über 1,1 cbm Füllvolumen beträgt die Jahresvolumengebühr des unter Berücksichtigung der Anzahl der Leerungen zur Verfügung stehenden Jahresbehältervolumens 35,59 EURO/m³. Für Müllpresscontainer ist die doppelte Volumengebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt für zusätzlich zu erwerbende Abfallsäcke für vorübergehend verstärkt angefallenen Restabfall für jeden Restabfallsack mit 20 l-Füllvolumen 0,67 € für jeden Restabfallsack mit 60 l-Füllvolumen 4,50 € für jeden Restabfallsack mit 80 l-Füllvolumen 5,60 €

Restabfallsäcke mit 20 l und mit 80 l-Füllvolumen werden nur noch angeboten, bis vorhandene Restbestände verbraucht sind.

§ 3 a

Gebühr für Sperrmüllabfuhr

(1) Für jeden Haushalt und für jedes selbständig an die Abfallentsorgung angeschlossene gewerblich oder freiberuflich genutzte Grundstück im Sinne des § 16 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung kann einmal im Kalenderjahr eine gebührenfreie Sperrmüllabfuhr in Anspruch genommen werden. Dabei werden pro Haushalt / Gewerbestandstück maximal 6 m³ Sperrmüll (einschließlich Elektro- und Elektronikgeräten gem. § 12 der Abfallentsorgungssatzung) gebührenfrei entsorgt. Sollen darüber hinaus gehende Mengen entsorgt werden oder wird mehr als eine Abfuhr pro Kalenderjahr in Anspruch genommen, sind diese Leistungen gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach der Menge des zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls (einschließlich Elektro- und Elektronikgeräte).

(2) Die Gebühr für jede zusätzliche Sperrmüllabfuhr oder für die Abfuhr von mehr als 6 m³ Sperrmüll bei einer ansonsten gebührenfreien Abfuhr beträgt für eine Menge von maximal 6 m³ jeweils 44,80 €. Sind größere Mengen abzufahren, wird die Gebühr jeweils für weitere angefangene 6 m³ erneut fällig. Damit ergeben sich folgende Beträge:

Gebührenpflichtig abzufahrende Sperrmüllmenge:	Gebühr
bis 6 m ³	44,80 €
mehr als 6 m ³ - 12 m ³	89,60 €
mehr als 12 m ³ - 18 m ³	134,40 €
mehr als 18 m ³ - 24 m ³	179,20 €
für jede weiteren angefangenen 6 m ³ zusätzlich	44,80 €

(3) Maßgeblich für die Bestimmung der der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Menge an Sperrmüll und Elektro- / Elektronikgeräten sind die Angaben bei Anforderung der Sperrmüllabfuhr. Maßgeblich für die Bestimmung der tatsächlich zur Abfuhr bereitgestellten Menge ist im Zweifel die Art und Weise der Bereitstellung am Abfuhrort zum Zeitpunkt der Abfuhr.

(4) Abfälle, die kein Sperrmüll sind, und Abfallmengen, die die Mengenbegrenzungen für den Fall einer gebührenfreien Abfuhr überschreiten, sowie Abfallmengen, die im Fall einer gebührenpflichtigen Abfuhr die von der gezahlten Gebühr abgedeckten Mengen überschreiten, werden nicht abgefahren. Nach der Abfuhr sind Abfallreste sowie nicht abgefuhrte Abfälle unverzüglich von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern von der Straße und dem Gehweg zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4

Gebühr für Selbstanlieferungen

(1) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Restabfällen im Sinne von § 18 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung (Kleinstmengen) zur BEG (Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft) oder zur Abfallverwertungsstation auf der ehemaligen Deponie Heeßel III beträgt pro Anfuhr (Kofferraummenge) 7,60 EURO. Die Selbstanlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung - ausgenommen Elektro- und Elektronikgeräte - und von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung, ist kostenfrei.

Elektro- und Elektronikgeräte werden nur an den Annahmestellen gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung kostenfrei angenommen.

(2) Die Gebühren bei Selbstanlieferung von Abfällen aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Cuxhaven bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel betragen für:

Abfallart

Abfallart	Gebühr
1. Hausmüllähnliche Abfälle	143,20 €/t 50,10 €/m ³
2. Bau- und Abbruchholz	105,80 €/t 84,50 €/m ³
3.1 Bau- und Abbruchabfälle (vermischt)	92,60 €/t 124,90 €/m ³
3.2 Ziegel	42,70 €/t 76,80 €/m ³
3.3 Boden (rein)	42,70 €/t 76,80 €/m ³
3.4 Boden und Steine	42,70 €/t 76,80 €/m ³
3.5 Baustoffe auf Gipsbasis	79,40 €/t 75,20 €/m ³
3.6 Dämmstoffe (Mineralwolle u. ä.)	474,00 €/t 23,70 €/m ³
4. Baustoffe auf Asbestbasis	124,30 €/t 149,10 €/m ³
5. Biologisch abbaubare Abfälle	31,10 €/t 10,30 €/m ³

Der Umrechnungsschlüssel von "t" in "m³" ergibt sich aus den unterschiedlichen spezifischen Gewichten der Abfälle

Grundsätzlich wird nach Gewicht abgerechnet. Eine Verwiegung der Abfälle erfolgt ab einer Menge von 200 kg. Unterhalb 200 kg und bei Ausfall des elektronischen Wiegesystems wird nach Kubikmeter abgerechnet.

Gebühr für Kleinstmengen in Euro:

	1/2 m ³	1/4 m ³
Hausmüllähnliche Abfälle,	25,00	12,50
Bau- und Abbruchholz	42,20	21,10
Boden (rein)	38,40	19,20
Steine, Beton, Fliesen und Keramik	38,40	19,20
Baustoffe auf Gipsbasis	47,60	23,80
Dämmstoffe (Mineralwolle u. Ä.)	11,80	5,90
Baustoffe auf Asbestbasis	74,50	37,20
biologische Abfälle, (nur Garten- u. Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle)	5,10	2,50

§ 5

Entgelt für Sonderabfallkleinstmengen, Sortierfraktionen von Geschäftsmüll und Problemabfällen

(1) Für die Annahme von Sonderabfallkleinstmengen nach § 14 der Abfallentsorgungssatzung bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt setzt sich aus einem Verwaltungskostenanteil und den an die beauftragten Entsorgungsfirmen zu zahlenden Transport- und Entsorgungskosten zusammen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung in der Anlage zu dieser Satzung.

(1a) Für die Annahme von Sonderabfallkleinstmengen nach § 14 der Abfallentsorgungssatzung (gefährliche Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit davon je Erzeuger und Jahr nicht mehr als 2000 kg anfallen) an der Annahmestelle bei der Fa. Freimuth in Bülkau wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt wird von Fa. Freimuth festgesetzt und am Eingang der Annahmestelle bekanntgemacht. Die Annahme von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen ist kostenfrei.

(2) Für Sortierfraktionen im Sinne von § 19 der Abfallentsorgungssatzung, wie

- Grünabfälle,
- Wertstoffe (z.B. Glas, Holz, Papier und Metalle),

die einer Verwertung zugeführt werden können und in besonderen Verhältnissen dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das sich aus den an die vom Landkreis beauftragten Unternehmer zu zahlenden Preisen einschl. der Transport- und Verwertungskosten zusammensetzt.

Das Entgelt wird vom Landkreis Cuxhaven oder im Auftrage des Landkreises vom beauftragten Unternehmer eingezogen.

(3) Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen im Sinne von § 13 der Abfallentsorgungssatzung können bei der mobilen Schadstoffsammlung, bei den Annahmestellen für gefährliche Abfälle bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel, bei der Fa. Freimuth in Bülkau oder am Con-

tainerplatz der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven kostenlos abgegeben werden.

§ 6

Entgelt / Gebühr für Grünabfälle

(1) Für die Annahme von Grünabfällen wie Rasen-, Baum-, Strauchschnitt sowie Pflanzenresten an den benannten Annahmestellen, wird ein Entgelt von 1,20 EURO/0,1 m³ von den beauftragten Unternehmen im Auftrage des Landkreises erhoben.

(2) Für die Bereitstellung von Grünabfällen, die über die Straßensammlung entsorgt werden sollen, sind ausschließlich die vom Landkreis vorgegebenen Grünabfallsäcke und Grünabfallschnüre zu verwenden. Die Gebühr für den Erwerb der Säcke und Schnüre beträgt:

Für jeden Grünabfallsack	0,50 €
Für jede Schnur	0,25 €

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten/die neue Verpflichtete über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken und Abfallschnüren ist der Erwerber/die Erwerberin.

(3a) Gebührenpflichtig bei der Abfuhr von Sperrmüll nach § 3 a ist die Person, in deren Namen die Abfuhr angefordert wird.

(4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung nach § 4 ist der Anlieferer/die Anlieferin.

(5) Neben dem/der Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Grund- und Volumengebühren auch die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin vor ihrer Inanspruchnahme durch den Landkreis bereits genügt haben.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn, bei Selbstanlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen nach § 4 mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken und Abfallschnüren entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Die Gebührenpflicht bei der Abfuhr von Sperrmüll entsteht mit dem Eingang der Anforderung bei dem vom Landkreis mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam, in dem der Wechsel tatsächlich vollzogen worden ist.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, bei höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden im Namen des Landkreises von den Gemeinden, Samtgemeinden und der Stadt Geestland oder durch beauftragte Dritte durch Bescheid festgesetzt. Die Gemeinde/ Samtgemeinde/Stadt entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.

(2) Die Gebührenschild entsteht an dem in § 8 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im Übrigen aber am Anfang eines jeden Jahres für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). Die Gebühr nach § 2 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren für Abfallsäcke und für Schnüre werden mit dem Erwerb fällig. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr werden mit dem Eingang der Anforderung bei dem vom Landkreis mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen fällig.

(3) Die Gebühr für Abfallgroßbehälter über 1,1 m³ und für Selbstanlieferungen nach § 4 wird vom Landkreis oder beauftragten Dritten festgesetzt. Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig.

(4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen öffentlichen Abgaben verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die Anzahl der Haushalte sowie die Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt die verantwortliche Person (Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerin, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer / Wohnungseigentümerin, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher / Nießbraucherin oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte), ist der Wechsel von dem/der bisherigen und dem/der neuen Rechtsinhaber/Rechtsinhaberin der veranlagenden Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde oder im Falle des § 10 Abs. 3 dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 11 als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Landkreises Cuxhaven vom 31. Oktober 2011 außer Kraft.

Cuxhaven, den 12. Dezember 2014

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

Entgeltordnung

des Landkreises Cuxhaven über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Annahme und Entsorgung/Verwertung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2014.

Die Entgeltordnung gilt für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, z.B. landwirtschaftlichen Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, bei denen insgesamt pro Jahr nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen mit Ausnahme von Altöl ist kostenfrei.

lfd. Nr.	AVV-Bezeichnung	AVV-Schlüssel	Preis €/kg
1	Ammoniumhydroxid	06 02 03	3,04
2	Farb- und Lackabfälle, die organische Löse- mittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11	2,20
3	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 08 01 11 fallen (Binderfarben)	08 01 12	2,08
4	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die orga- nische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 09	2,47
5	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	09 01 03	2,53
6	Fixierbäder	09 01 04	2,40
7	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05	1,89
8	Benzin, verunreinigte Kraftstoffe	13 07 02	2,08
9	Ölmischungen a. n. g.	13 08 99	2,15
10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10	2,28
11	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfil- ter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	15 02 02	2,16
12	Bremsflüssigkeiten	16 01 13	2,02
13	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten	16 02 09	2,98
14	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druck- behältern (einschl. Halogene)	16 05 04	2,95
15	Feuerlöscher, klein €/Stück	16 05 05	3,04
16	Feuerlöscher, groß €/Stück	16 05 05	3,04
17	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stof- fen bestehen	16 05 06	3,04
18	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche ent- halten (Feinchemikalien)	16 05 07	3,04
19	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche ent- halten	16 05 08	3,04
20	Lösemittel	20 01 13	2,07
21	Laugen	20 01 15	2,42
22	Säuren	20 01 14	2,47
23	Fotochemikalien	20 01 17	2,58
24	Pestizide	20 01 19	2,66
25	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunst- harze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27	2,28
26	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	20 01 32	2,06
27	nicht identifizierbare Abfälle		3,55

)* a. n. g. anderweitig nicht genannt

Das Entgelt ist grundsätzlich bei der Anlieferung zu entrichten.

314.

FÜNFTE VERORDNUNG vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Cuxhaven (Taxenordnung) vom 9. Dezember 1999

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Cuxhaven (Taxenordnung) vom 09. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51 vom 23. Dezember 1999) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. April 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 25 vom 21. Juni 2012) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

Die Wörter „§ 6 Nr. 4“ werden durch die Wörter „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

§ 6 Abs. 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung

- b) der Samtgemeinde Land Hadeln oder der Samtgemeinde Am Dobrock
die Samtgemeinde Land Hadeln und
die Samtgemeinde Am Dobrock

§ 6 Abs. 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung

- c) der Gemeinde Wurster Nordseeküste, der Stadt Geestland oder der Gemeinde Schiffdorf
die Gemeinde Wurster Nordseeküste,
die Stadt Geestland und
die Gemeinde Schiffdorf

§ 6 Abs. 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung

- d) der Gemeinde Loxstedt, der Gemeinde Beverstedt oder der Gemeinde Hagen im Bremischen
die Gemeinde Loxstedt,
die Gemeinde Beverstedt und
die Gemeinde Hagen im Bremischen.

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 5,00 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrstrecke von 800 m oder eine Wartezeit von 195 s enthalten.

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung

Der Fahrpreis für je weitere angefangene besetzt gefahrene 47,62 m wird auf 0,10 Euro (2,10 Euro für jeden Kilometer) festgesetzt.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, wird je 11,61 sec. ein Entgelt von 0,10 Euro (31,00 Euro für eine volle Stunde) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2015 in Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung umzustellen. Bis zur Umstellung sind die bisherigen Beförderungsentgelte zu erheben.

Cuxhaven, den 17. Dezember 2014

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

315.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven vom 9. Dezember 2014 zur Vierten Änderung der Fleckenmarktsatzung der Stadt Cuxhaven vom 3. Juli 1997

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl., S. 307) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 09. Dezember 2014 diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Fleckenmarktsatzung der Stadt Cuxhaven vom 03. Juli 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Seite 364) in der Fassung der Dritten Änderung der Satzung vom 21. Juni 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Nr. 192, Seite 233) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) „Im Herbst beginnt der Fleckenmarkt am Donnerstag vor dem ersten Sonntag im Oktober und endet am darauf folgenden Montag. Fällt der Tag der Deutschen Einheit auf den davor liegenden Mittwoch, beginnt der Fleckenmarkt am 03. Oktober und endet am darauf folgenden Sonntag. Fällt der erste Sonntag im Oktober auf den 01. Oktober, beginnt der Fleckenmarkt am davor liegenden Freitag und endet am darauf folgenden Dienstag.“

2. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Wer als Anbieterin oder Anbieter am Fleckenmarkt teilnehmen will, bedarf eines schriftlichen Zulassungsbescheides der Stadt Cuxhaven. Be-

werbungen müssen spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Fleckenmarktes eingegangen sein.“

3. Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.“

4. Der das Marktgebiet darstellende Übersichtsplan gemäß § 2 Abs. 1 erhält die in der Anlage dargestellte Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 15. Dezember 2014

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

316.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven vom 9. Dezember 2014 zur Ersten Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 09. Dezember 2014 beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Stadt Cuxhaven vom 03. November 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 260) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Parameter Stickstoff (Absatz 4 Ziffer 7a), Phosphorverbindungen (Absatz 4 Ziffer 7g) und spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (Absatz 4 Ziffer 9) können höhere Grenzwerte im Einzelfall festgesetzt werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Cuxhaven, den 11. Dezember 2014

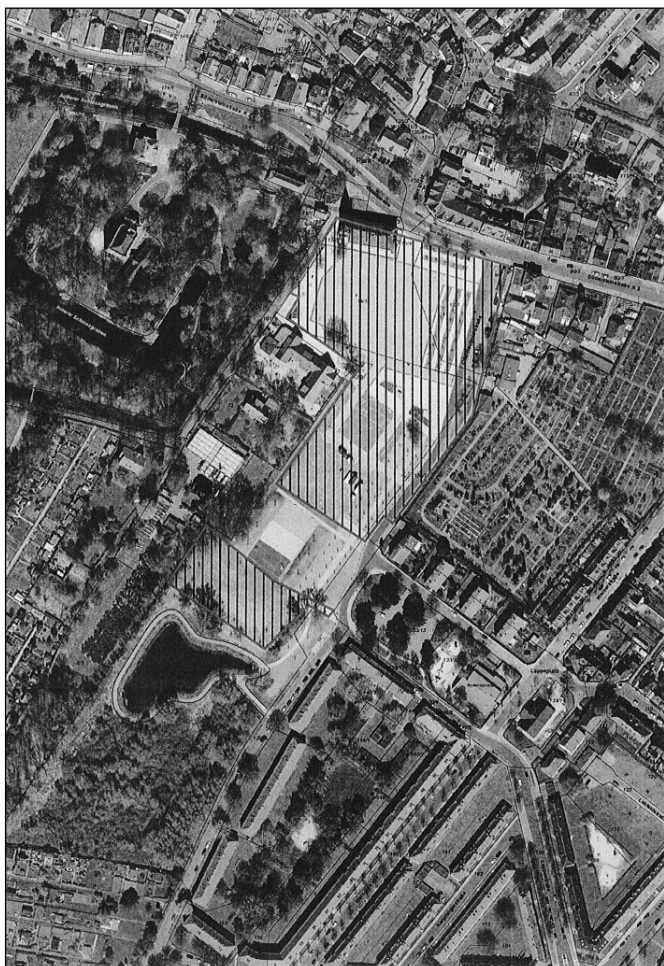
(L. S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

317.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven vom 9. Dezember 2014 zur Vierundzwanzigsten Änderung der Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 09. Dezember 2014 beschlossen:



Artikel I

Die Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 356), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 342), wird wie folgt geändert:

§ In 12 Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 8 gestrichen.

§ 14 erhält folgende Überschrift:

„Gebührensatz“

Die Absätze 1 und 2 des § 14 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Sielbenutzungsgebühr beträgt 3,46 € für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2014 noch keine endgültige Veranlagung der Sielbenutzungsgebühren durchgeführt worden ist, ist die Sielbenutzungsgebühr mit dem für das einzelne Rechnungsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben.

§ 14 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 19 erhält folgende Fassung:

(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,41 €/m².

(2) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2014 noch keine endgültige Veranlagung der Niederschlagswassergebühren durchgeführt worden ist, ist die Niederschlagswassergebühr mit dem für das einzelne Rechnungsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Cuxhaven, den 11. Dezember 2014

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L. S.) Oberbürgermeister

318.

SECHSTE ÄNDERUNGSSATZUNG zur Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 3. September 2009

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 5, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 03. September 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 37 vom 01. Oktober 2009, S. 227), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 27. Dezember 2013, S. 352), wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Stadtgebiet bemessen. Er beträgt je Übernachtung und Person

in der Kurzone 1	
während der Saison A	2,80 €
während der Saison B	1,80 €

in der Kurzone 2	
während der Saison A	1,60 €
während der Saison B	1,10 €

Als Saison A gilt die Zeit vom 01. Januar - 07. Januar, 30. März - 12. April, 01. Mai - 31. Oktober und 23. Dezember - 31. Dezember, als Saison B gilt die übrige Zeit eines jeden Jahres. Die Übernachtung des Saisonwechsels ist jeweils der endenden Saison zuzurechnen.

2.) § 6 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Jahreskurkarte wird dem Jahreskurbeitragsschuldner auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Ersatzkarte zur Verfügung gestellt. Die Gebühr beträgt 10 €.

3.) In § 11 Absatz 4 wird die Zahl „1,77 %“ durch „1,76 %“ ersetzt.

4.) § 13 Absatz 2 bis 8 wird wie folgt gefasst:

(2) Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, dem Beitragsschuldner eine vollständig ausgefüllte Kurkarte auszustellen. Sie sind verpflichtet, dazu einheitliche Vordrucke, welche bei der Stadt Cuxhaven (Steueramt) bezogen werden können, zu verwenden.

(3) Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgestellten Kurkarten den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Beitragspflichtigen einzuziehen und an die Stadt Cuxhaven abzuführen. Die einbehaltenen Kurbeiträge sind spätestens in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven abzuführen und abzurechnen. Erstattete Beträge nach § 7 Absatz 1 der Satzung sind abzuführen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Absätzen 2 bis 3 haben die Unterkunftgeber das von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Kurbeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Die einbehaltenen Kurbeiträge sind jeweils spätestens sieben Tage vor den in Absatz 3 genannten Terminen im System zur Abrechnung freizugeben und innerhalb von sieben Tagen nach Freigabe an die Stadt Cuxhaven abzuführen. Auf Antrag kann die Stadt Cuxhaven zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Unterkunftgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

(5) Ist ein Unterkunftgeber durch einen bewilligten Antrag nach Absatz 4 Satz 3 von der Nutzungspflicht des elektronischen Kurbeitragsabrechnungssystems befreit worden, so hat er ein tagaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis in Listenform zu führen. Das Gästeverzeichnis ist quartalsmäßig zu gliedern. Der Mindestinhalt bestimmt sich nach dem von der Stadt Cuxhaven herausgegebenen Vordruck „Aktuelles Gästeverzeichnis / Liste zur Abrechnung des Kurbeitrages“. Das quartalsbetreffende Gästeverzeichnis ist der Stadt Cuxhaven in Kopie als Abrechnungsgrundlage gemäß Absatz 3 zu übermitteln. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(6) Die Unterkunftgeber haften im Rahmen der ihnen nach den Absätzen 2 - 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurbeiträge an die Stadt Cuxhaven. Weigert sich der Kurbeitragsschuldner den Kurbeitrag zu zahlen, haftet der Unterkunftgeber nicht, soweit er dies unverzüglich der Stadt Cuxhaven meldet.

(7) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Stadt Cuxhaven sind die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen sowie in Fällen nach Absatz 5 ist das Gästeverzeichnis vorzulegen. Die oder der Beauftragte der Stadt Cuxhaven ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

(8) Die Stadt Cuxhaven kann mit einzelnen Unterkunftgebern abweichende Verfahren zur Abrechnung, Abführung und Nachweisung des Kurbeitrages nach den Absätzen 2 - 5 vereinbaren.

5.) § 16 Absatz 1 Buchstabe d) bis i) wird wie folgt gefasst:

d) entgegen § 13 Absatz 2 den Kurbeitragsschuldner keine vollständig ausgefüllte Kurkarte ausstellt.

e) entgegen § 13 Absatz 3 nicht den Kurbeitrag spätestens in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August oder 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven abführt, soweit kein abweichendes Verfahren nach § 13 Absatz 8 vereinbart ist.

f) entgegen § 13 Absatz 4 zur Erfüllung seiner Pflichten nach den Absätzen 2 bis 3 haben nicht das von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Kurbeitragsabrechnungssystem

nutzt oder die einbehaltenen Kurbeiträge nicht jeweils spätestens sieben Tage vor den in § 13 Absatz 3 genannten Terminen im System zur Abrechnung freigibt oder innerhalb von sieben Tagen nach Freigabe nicht an die Stadt Cuxhaven abführt, sofern kein abweichendes Verfahren nach § 13 Absatz 8 vereinbart ist.

- g) entgegen § 13 Absatz 5 Satz das Gästeverzeichnis nicht, nicht vollständig, nicht tagaktuell oder kontrollfähig oder unrichtig führt, soweit kein abweichendes Verfahren nach § 13 Absatz 8 vereinbart ist oder es nicht sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
- h) entgegen § 13 Absatz 7 auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Cuxhaven die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt, sowie in den Fällen des § 13 Absatz 5 das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- i) entgegen § 14 Absatz 2 beim Entfallen des Beitragstatbestandes im Laufe eines Kalenderjahres die Jahreskurkarte mit Ablauf des Kalenderjahres nicht zurückgibt, sofern sie über einen längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt worden ist.

6.) § 17 wird wie folgt gefasst:

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt Cuxhaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

7.) § 17 wird zu § 18 nummeriert.

8.) Die Anlage 2 zur Satzung wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Branchenbezeichnung der Branche 18.05 wird in „Vermietung von Büromaschinen, Inventar, Garten- und Baugeräten“ geändert.
- b) Die Branchenbezeichnung der Branche 19.04 wird in „Tennis-, Badminton-, Squash- und Reithallen, Kegel- und Bowlingbahnen“ geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Cuxhaven, den 11. Dezember 2014

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L. S.) Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 03. September 2009

Branchen-Nr.	Branchenbezeichnung	Mindestgewinn-satz in %	Vorteils-satz Zone 1 in %	Vorteils-satz Zone 2 in %
01	Konzessioniertes Beherbergungsgewerbe			
01.01	Hotels, Gasthöfe, Pensionen u.a.	9	95	74
01.02	Sanatorien, Kurkliniken	6	100	100

Branchen-Nr.	Branchenbezeichnung	Mindestgewinn-satz in %	Vorteils-satz Zone 1 in %	Vorteils-satz Zone 2 in %
02	Sonstige Beherbergungen			
02.01	Ferienwohnungen und sonstige Personen bzw. Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen	19	100	100
02.02	Camping- und Zeltplätze	21	100	100
02.03	Jugendherbergen, Erholungs-, Kur- und Kinderheime und sonstige heimähnliche Unterbringung	6	100	100
03	Gastronomiebetriebe			
03.01	Speise- und Gastwirtschaften	9	60	45
03.02	Bars, Diskotheken	19	60	45
03.03	Eisdielen, Waffelbäckereien, Imbisse	10	72	54
03.04	Cafés, Teestuben	7	60	45
03.05	Pizzerien	11	60	45
03.06	Bringdienste	17	23	23
04	Einzelhandel (ggf. mit Reparatur)			
04.01	Andenken, Souvenirs u. Strandartikel	8	85	85
04.02	Anglerbedarf	5	50	38
04.03	Antiquitäten	10	27	20
04.05	Baustoffhandel / Bauelemente, Holz, Malerartikel, Fußbodenbeläge, Fliesen und Platten, Baumärkte	5	11	11
04.07	Blumenhandel, Pflanzen, Gartenbedarf	9	7	5
04.08	Bäckerei, Konditorei	9	67	50
04.09	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Büromaterial	9	7	5
04.10	Büromaschinen u. Büroeinrichtungen	6	5	5
04.11	Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel	7	7	5
04.13	Elektrowaren, Rundfunk-, Fernseh-, Ton- und Bildgeräte, EDV / Computer und Software, Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger, Musikinstrumente, Telekommunikation	7	5	5
04.15	Fahrräder und Zubehör	6	5	5
04.16	Fischhandel, Fischräuchereien	9	67	50
04.17	Fotoartikel und -arbeiten	8	7	5
04.18	Freizeit-, Sport- und Campingartikel	6	50	38
04.19	Gardinen, Jalousien	9	5	5
04.20	Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerien	6	50	38
04.21	Getränkeeinzelhandel, Spirituosen	5	67	50
04.22	Handarbeitsartikel und Handarbeitsbedarfartikel	6	7	5
04.23	Haushaltswaren, Porzellan und Keramikzeugnisse, Eisen- und Metallwaren, Feuerlöscher	4	7	5
04.24	Heizungsbau-, Sanitär- und Klempnerartikel	9	5	5
04.25	Heiz- und Mineralöle, Brennstoffe	4	5	5
04.26	Kioske (auch in Tankstellen), Tabak, Zeitschriften, Lottoannahmestellen, Warenautomaten	7	50	38
04.27	Kraftfahrzeuge und Krafträder	4	5	5

Branchen-Nr.	Branchenbezeichnung	Mindestgewinn-satz in %	Vorteils-satz Zone 1 in %	Vorteils-satz Zone 2 in %
04.28	Kraftfahrzeug- und Kraftradzubehör, Schrotthandel	8	5	5
04.29	Lebensmittel, Tee-, Kaffee- und Süßwaren, Eis, Fleischerei, Schlachtereier, Fleischwaren, Milch- und Fetterzeugnisse, Eier	5	67	50
04.30	Lederwaren	9	20	15
04.31	Möbel und sonstige Einrichtungsggegenstände	6	5	5
04.32	Obst- und Gemüsehandel	7	67	50
04.33	Optische Erzeugnisse	13	7	5
04.34	Parfümerieartikel, Erotikartikel	7	7	5
04.37	Reformwaren	6	67	50
04.38	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	10	7	5
04.39	Sanitätswaren ohne handwerkliche Anpassungen	16	7	5
04.40	Schuhfachhandel	7	20	15
04.41	Spielwaren, Modellbau, Bastel- und Heimwerkerartikel	6	7	5
04.42	Textilwaren, Kinderartikel	7	57	15
04.43	Wohnwagen, Anhänger, Boote, Schiffsausrüstungen	4	5	5
04.44	Zooartikel, Tierfutter	7	7	5
05	Großhandel	2	1	1
06	Verbraucher- und Supermärkte*	2	67	50
07	Kauf- und Warenhäuser, Handel mit Waren aller Art**	2	67	50
09	Handwerksbetriebe und andere Gewerbebetriebe einschließlich Materiallieferung			
09.01	Abbruchunternehmen	11	27	27
09.02	Autolackiererei	12	5	5
09.05	Dachdeckerei	10	27	27
09.06	Druckerei, Buchbinderei, Verlagswesen, Fotosatzbetrieb	11	5	5
09.07	Elektrohandwerk, Kälteanlagenbau	13	27	27
09.08	Fliesen- und Plattenlegebetrieb	16	27	27
09.09	Fotograf	16	5	5
09.10	Fußboden- und Innenausbau	11	27	27
09.11	Gartenpflege und Gärtnerei, Baumschulen, Garten- und Landschaftsbau	9	5	5
09.12	Gipserei, Verputzerei	20	27	27
09.13	Glaserei	13	27	27
09.14	Heizungsbau und Sanitär, Ofensetzer, Gas- u. Wasserinstallation, Klempnerei, Schornsteinfeger	12	27	27
09.15	Hoch- und Tiefbau, Bautechnik, Fuger, Gerüstbau	11	27	27
09.16	Kraftfahrzeugreparatur und -aufbereitung, Abschleppunternehmer	10	5	5
09.17	Maler- und Lackierhandwerk, Tapezierer	18	27	27
09.18	Metall-, Maschinen-, Rollladen- und Markisenbau, Schlosserei, metall- und kunststoffverarbeitender Betrieb, Schweißerei	12	5	5

Branchen-Nr.	Branchenbezeichnung	Mindestgewinn-satz in %	Vorteils-satz Zone 1 in %	Vorteils-satz Zone 2 in %
09.20	Optiker	10	5	5
09.24	Raumausstatter, Dekorateur	13	27	27
09.26	Sattlerei, Polsterei	12	5	5
09.27	Schilder- und Lichtreklame, Grafik und Werbeagentur, Vermietung von Werbeflächen	29	5	5
09.28	Schiff- und Sportbootbau und -reparatur, Werften, Seilerei	5	5	5
09.29	Schlüsseldienst	14	5	5
09.30	Schneiderei	26	5	5
09.32	Schuhmacherei und Bandagist	28	1	1
09.34	Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei, Holz- und Bautenschutz	12	27	27
09.35	Uhrmacherei, Gold- und Silberschmiede	10	5	5
10	Parkplätze, Parkgaragen u. Parkservice, Bootslicheplätze und Stellplätze	35	67	50
12	Tankstellen			
12.01	Tankstellen, auf Provisionsbasis, provisionsgebunden	10	50	38
12.02	Tankstellen, ungebunden, provisionsfrei	2	50	38
13	Autowaschanlagen	15	25	19
14	Fuhrgewerbebetriebe			
14.01	Güter- u. Abfallbeförderung, Spedition	16	5	5
14.02	Personenbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln	6	8	8
14.03	Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen	19	3	3
14.04	Personenbeförderung mit Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhänger	49	89	89
14.05	Stadtrundfahrten und besonderer Linienverkehr	60	6	6
15	Schiffahrtsunternehmen			
15.01	Helgoland- und Elbefährverkehr	9	5	5
15.02	Neuwerkausflugs-, Barkassen- und Angelfahrten	9	89	89
18	Vermietungsbetriebe			
18.01	Betriebe, die Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder (außer Mofas), Trikes und Anhänger vermieten	5	5	5
18.02	Betriebe, die Fahrräder, Mofas und andere Verkehrsmittel (sofern nicht unter 18.01 aufgeführt) vermieten	21	100	100
18.03	Betriebe, die Wasserfahrzeuge / Wassersportgeräte vermieten	5	5	5
18.04	Vermietung von Strandkörben und Liegestühlen	28	94	94
18.05	Vermietung von Büromaschinen, Inventar, Garten- und Baugeräten	5	5	5
19	Sportanlagen			
19.03	Minigolfplätze u. Trampolinanlagen	50	70	53
19.04	Tennis-, Badminton-, Squash- und Reithallen, Kegel- u. Bowlingbahnen	5	7	5
19.05	Tennisplätze, Badminton- und Golfanlagen, Angelteiche	10	7	5

Branchen-Nr.	Branchenbezeichnung	Mindestgewinn-satz in %	Vorteils-satz Zone 1 in %	Vorteils-satz Zone 2 in %
20	Sportschulen sowie Sportlehrer (Reit-, Tennis-, Badminton-, Squash-, Surf- und Bootsschulen)	30	7	5
21	Dienstleistungsbetriebe			
21.04	Friseure, Kosmetik-, Hand- und Fußpflegestudios, Hundesalons	14	7	5
21.06	Hausmeisterservice und Verwaltertätigkeiten für Ferienwohnungen und -häuser und deren Reinigung	23	100	100
21.08	Reinigungen, Münzwaschsalons, Wäschereien, Heißmangelbetriebe	8	12	9
21.10	Vermittlungsbüros für Gästeunterkünfte	42	100	100
21.11	Wattführer, Stadtführer, Animatoure, Fremdenführer	60	100	100
21.12	Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen, Desinfekteure, Kammerjäger, Entrümpelungsunternehmen, Straßen- und Gehwegreinigung, Schiffsreinigung	17	27	27
22	Lichtspieltheater	5	95	5
23	Museen, Bade- und Schwimmanlagen	7	70	53
24	Betrieb von Stränden	1	100	100
26	Wochenmarkt- und Fischmarktbeschicker	16	8	6
28	Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- sowie Unterhaltungsapparaten und -geräten sowie Spielhallenbesitzer, Schausteller, Veranstaltungsorganisatoren, Besitzer von Spielscheunen und Erlebnishallen	9	11	8
30	Ver- u. Entsorgungsunternehmen			
30.01	Gasversorgung	5	27	27
30.02	Stromversorgung	5	27	27
30.03	Wasserversorgung	5	27	27
30.04	Fernwärmeversorgung	5	27	27
30.05	Abfall- und Abwasserentsorgung	5	27	27
31	Paket-, Post-, Boten- und Kurierdienste			
31.01	Paket- und Postdienste	7	50	38
31.02	Boten- und Kurierdienste	23	7	5
32	Fernmeldeunternehmen	7	2	2
33	Rechtsanwälte, Rechtsbeistände	29	1	1
34	Notare, Buchführungshelfer, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Arbeitsvermittlungen, Betriebs-, Unternehmens- und EDV-Berater	28	5	5
35	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute	6	5	5
36	Handels- und Versicherungsvertreter, Bausparkassenmitarbeiter			
36.01	Handelsvertreter	42	5	5
36.02	Versicherungsvertreter	41	5	5
36.03	Bausparkassenmitarbeiter	42	5	5
37	Finanz- und Immobilienmakler, Auktionator	38	27	27

Branchen-Nr.	Branchenbezeichnung	Mindestgewinn-satz in %	Vorteils-satz Zone 1 in %	Vorteils-satz Zone 2 in %
38	Architekten, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Statiker, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure, Designer, KFZ-Sachverständige	28	27	27
38.01	Bauträger	9	27	27
39	Ärzte und Therapeuten			
39.01	Bade- und Kurärzte	30	100	100
39.02	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Chiropraktiker, physikalische Therapeuten	34	1	1
40	Apotheken	7	20	5
41	Krankenhäuser, Pflegedienste, Alten- und Pflegeheime	2	1	1
42	Kurmittel- und Bäderpraxen, Krankengymnasten, Fitneßstudios, Saunabetriebe und Sonnenstudios			
42.01	Krankengymnasten und Physiotherapeuten	35	1	1
42.02	Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbäder, selbstständige medizinische Bademeister, Trinkkurhallen	36	20	5
42.03	Fitneßstudios und Saunabetriebe	4	7	5
42.04	Sonnenstudios	5	7	5
43	Vermieter und Verpächter von Räumen, Gebäuden und Flächen			
43.01	Vermieter und Verpächter für Beherbergungszwecke	14	99	95
43.02	Vermieter und Verpächter für Gastronomiebetriebe	14	56	43
43.03	Vermieter und Verpächter für Einzelhandelsunternehmen	14	27	20
43.04	Vermieter und Verpächter an sonstige unmittelbar bevorteilte Unternehmen und selbständig Tätige	14	17	16
43.05	Vermieter und Verpächter von Strandflächen	14	94	94
44	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	16	7	5

*) = **Verbrauchermärkte** im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 1000 qm, die vor allem Nahrungs- und Genußmittel, darunter auch Frischwaren (Obst, Gemüse, Fleisch und ähnliches) anbieten und Waren anderer Branchen führen und diese – ohne kostspielige Kundendienstleistungen – rasch umschlagen.

Supermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind Einzelhandelsbetriebe, die auf einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm Nahrungs- und Genußmittel aller Art und andere Waren in Selbstbedienung anbieten.

) = **Kauf- und Warenhäuser im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm, die Waren aller Art ohne Sortiments-schwerpunkt anbieten.

319.

SATZUNG des Cuxhavener Deichverbandes vom 29. September 2014 zur Dritten Änderung der Satzung des Cuxhavener Deichverbandes vom 24. April 1996

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578), und der §§ 14 Absatz 1 Nr. 2 und 40 der Satzung des Cuxhavener Deichverbandes hat der Verbandsausschuss des Cuxhavener Deichverbandes am 29. September 2014 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Cuxhavener Deichverbandes vom 24. April 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 1996, Seite 268, berichtigt Seite 344), zuletzt geändert durch Satzung des Cuxhavener Deichverbandes vom 03. März 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 2009, Seite 128), wird wie folgt geändert:

1.) § 2 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Verband hat die Aufgabe, ein Schöpfwerk betriebsbereit zu halten und zu betreiben, das bei geschlossenem Sperrwerk den Wasserstand im Ritzebütteler Schleusenpriel so regulieren soll, dass das Wasser nicht über die Ufer tritt.“

2.) § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung, Absätze 3 und 4 und der Klammerzusatz werden wie folgt ergänzt:

„(2) Eigentümer und Betreiber der im Verbandsgebiet liegenden Anlagen (§ 4 WVG), die nicht nach Absatz 1 Mitglieder sind, sind Verbandsmitglieder, wenn diese Satzung für sie die Beitragspflichten und den anzuwendenden Beitragsmaßstab rechtswirksam regelt. Darunter fallen Infrastrukturanlagen der Häfen, Leitungen für Kommunikation, Ver- und Entsorgung und zum Einspeisen von durch Wind erzeugtem Strom. Darunter fallen nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und dem öffentlichen Verkehr dienende Bahn- und Gleisanlagen.

(3) Wer nach § 28 Absatz 3 WVG als Nutznießer in Anspruch genommen wird oder wer sonst aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, wird Verbandsmitglied, wenn er oder sie dies beantragt und der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

(4) Das Verzeichnis der Mitglieder ist auf dem Laufenden zu halten. (§§ 4, 22, 23 WVG, §§ 6, 9 NDG)“

3.) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet wird zur Wasserseite begrenzt durch die Hauptdeichlinie in der Stadt Cuxhaven, für die der Verband zuständig ist. Sie beginnt zwischen Sahlenburg und Duhnen am Dünenweg (Koordinaten nach UTM ETRS 89: x=32474630,64; Y=5969732,55), wird vom hoch liegenden Gelände zwischen Dünenweg und Duhner Strandstraße unterbrochen und verläuft dann ununterbrochen bis zur Abschnittsgrenze des Hauptdeiches, für den der Hadelner Deich- und Uferbauverband zuständig ist (x=32483195,4219; Y=5966578,1206).

(2) Verbandsgebiet ist das Gebiet zwischen der Hauptdeichlinie nach Absatz 1 und den seitlichen und rückwärtigen Grenzen des von der Bezirksregierung Lüneburg durch Verordnung vom 6. Juni 1996 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Seite 96) gemäß § 6 des Niedersächsischen Deichgesetzes bestimmten geschützten Gebietes.

(3) Pläne, die das Verbandsgebiet darstellen, können in der Geschäftsstelle des Verbandes und bei der Stadt Cuxhaven eingesehen werden. (§§ 1, 6 WVG)“

4.) In § 13 Absatz 1 wird der Verweis in Klammern wie folgt gefasst: „(§ 11 Absatz 7)“.

5.) In § 15 Absatz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

6.) § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Schultheißen als Vorsitzendem und vier weiteren Hauptgeschworenen.

(2) Ein Hauptgeschworener wird zum Stellvertretenden Schultheiß, die übrigen Hauptgeschworenen werden zu weiteren Stellvertretern des Schultheißen gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. (§ 52 WVG)“

7.) Als § 21 Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind verbandsausschussöffentlich.“

8.) § 29 wird um die folgenden Absätze 4 bis 7 ergänzt:

„(4) Der Verband kann gesondert kalkulierte Geldbeiträge erheben (Sonderbeiträge), wenn von der Wahrnehmung einzelner seiner Aufgaben mehrere weitergehend oder anders begünstigt werden als die übrigen Beitragspflichtigen, insbesondere weil die Aufgabe nur ein Teilgebiet betrifft.

(5) Die Eigentümer von Grundstücken sowie von Anlagen und Leitungen im Sinne des § 3 Absatz 2, die im Deichvorland liegen und auf Straßen erreichbar sind, die den Deich mit Hilfe eines Deichscharts oder einer Deichrampe queren, werden wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen. Sie sind vorher anzuhören. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Beiträge entsprechend, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

(6) Mit Beiträgen nach den Absätzen 4 und 5 kann insbesondere der Aufwand finanziert werden, der dem Verband durch diejenige Aufgabenwahrnehmung entsteht, deretwegen die gesonderte Heranziehung gerechtfertigt ist. Dazu zählen auch der durch die gesonderte Heranziehung zusätzlich verursachte Verwaltungsaufwand, die Abschreibungen von Deichbestandteilen, die den Herangezogenen zu Gute kommen, und Rücklagen für Unterhaltung und Instandsetzung dieser Deichbestandteile. Kommt die Wahrnehmung der Aufgabe auch den übrigen Verbandsmitgliedern zu Gute, ist vom umlagefähigen Aufwand ein angemessener Anteil abzuziehen.

(7) Der Verband kann anstelle von Geldbeiträgen Sachbeiträge (Sachen, Werke, Dienste oder andere Leistungen) erheben oder vereinbaren, wenn dies der Erledigung seiner Aufgaben dienlich ist.“

9.) § 30 wird um die folgenden Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 3 Absatz 2. Ist der Grundsteuermessbetrag als Beitragsmaßstab nicht anwendbar, treten 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der beitragspflichtigen Anlage an die Stelle des Einheitswertes, so dass davon 3,5 vom Tausend als Grundsteuermessbetrag fingiert wird.

(5) Für Beiträge nach § 29 Absätze 4 und 5 kann ein anderer Verteilungsmaßstab verwendet werden, wenn er den Besonderheiten der Verhältnisse bei der Heranziehung dieser Gruppe im Hinblick auf die Vorteile besser gerecht wird. Über den anderen Verteilungsmaßstab entscheidet der Ausschuss von Fall zu Fall.“

10.) § 33 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können, mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.“

11.) § 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung, Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Der Schultheiß darf Anordnungen auch gegen den Willen der Adressaten zu folgenden Zwecken treffen:

1. um Eingriffe in Deichbestandteile und Nutzungen des Deiches zu verhindern und zu unterbinden, bis deren Berechtigung durch Ausnahme genehmigung oder Erlaubnis nachgewiesen ist,
2. um zur Deichverteidigung bei Sturmflut notwendige Schutzmaßnahmen sofort realisieren zu können,

3. um bei Sturmflut Gefährdungen des Deiches auszuschließen oder zu minimieren, die ihm aus dem Vorland drohen könnten,
4. um Hindernisse auszuräumen, die der Ausführung von Arbeiten zur Deichinstandhaltung im Wege stehen,
5. um Verbandsmitgliedern, die zu Hand- und Spanndiensten gerufen wurden, diesbezüglich Arbeitsanweisungen zu erteilen; dasselbe gilt für Freiwillige, die an der Deichverteidigung mitwirken, ohne Verbandsmitglieder zu sein.

(3) Absatz 2 lässt Anordnungen unberührt, die sich auf andere Pflichten der Mitglieder oder Dritter beziehen, die sich aus Gesetz oder aus dieser Satzung ergeben.“

12.) In § 39 Absatz 1 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst und folgende Ziffer 5 ergänzt:

- „2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- € hinausgehen,“
- „5. zur Heranziehung von Nutznießern gemäß § 28 Absatz 3 VWG.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Cuxhaven, den 07. Oktober 2014

Cuxhavener Deichverband

Jürgen Schubel	Dr. Frank Oehne
Schultheiß	(L.S.) Stellvertretender Schultheiß

Diese Satzung wird gemäß § 58 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Cuxhaven, 9. Dezember 2014

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Pietsch

(L.S.)

320.

EINUNDNEUNZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 11. Dezember 2014

Der Rat der Samtgemeinde Bederkesa hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 die Einundneunzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Elmlohe, beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 15. Dezember 2014, Az.: 63.4 61.20/01.02-91, genehmigt.

Die Einundneunzigste Änderung des Flächennutzungsplanes stellt faktisch die Erste Änderung der bereits genehmigten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa vom 14. Oktober 2014 dar.

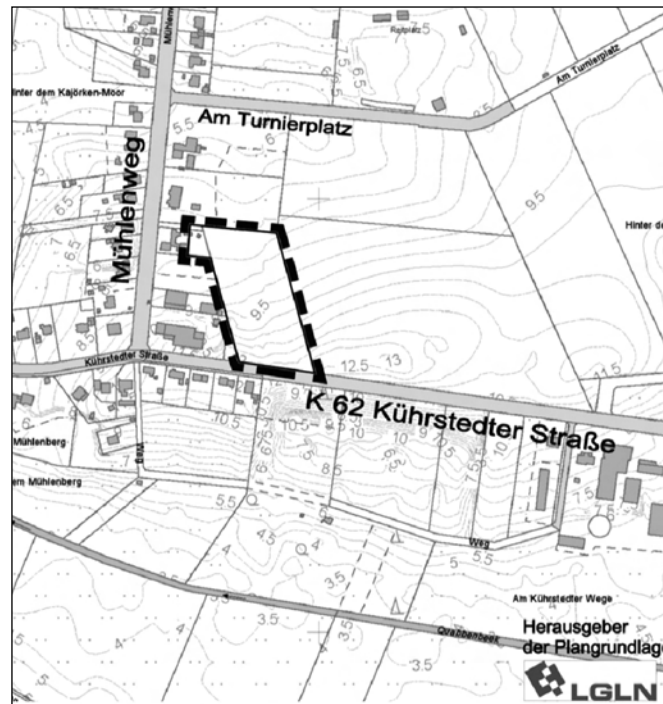
Der Geltungsbereich der Einundneunzigsten Flächennutzungsplanänderung ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.

Jedermann kann die Einundneunzigste Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bederkesa, Teilbereich Elmlohe, nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa (ab 01. Januar 2015 Stadt Geestland), Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt die Einundneunzigste Änderung des Flächennutzungsplanes vom 11. Dezember 2014 in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und



Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bederkesa unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Bederkesa, den 16. Dezember 2014

(L.S.)

Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Weinreich

321.

BEKANNTMACHUNG der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Oktober 2014

Der Rat der Samtgemeinde Bederkesa hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2014 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 27. November 2014, Az.: 63.4 61.20/01.02-Neuaufstellung, unter Herausnahme räumlicher Flächen sowie unter Auflagen genehmigt.

Der Rat der Samtgemeinde Bederkesa ist den Auflagen durch Beschluss vom 11. Dezember 2014 beigetreten.

Der Planbereich umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bederkesa.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa kann nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa (ab 01. Januar 2015 Stadt Geestland), Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bederkesa unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Bederkesa, den 16. Dezember 2014

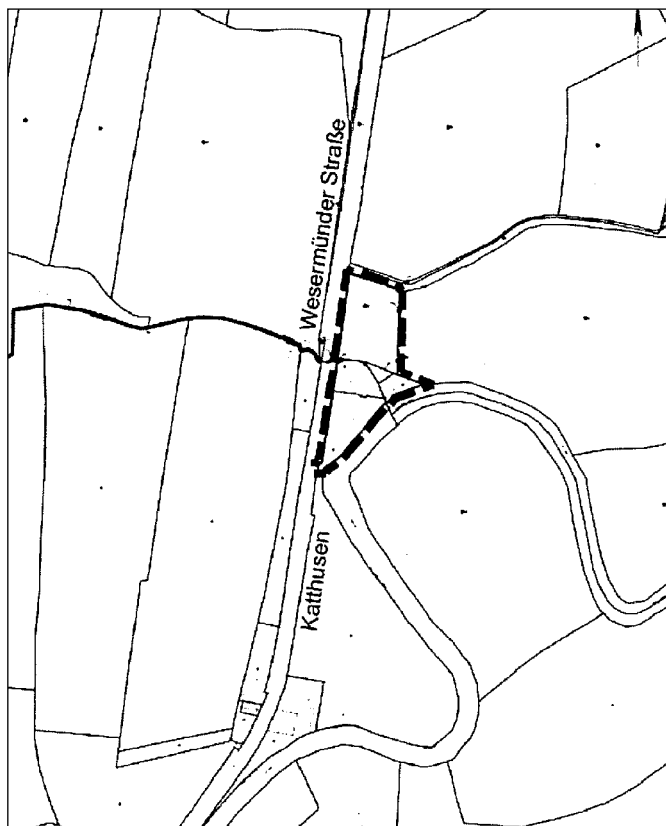
Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister
(L.S.) In Vertretung
Weinreich

322.

ZWEIUNDVIERZIGSTE ÄNDERUNG des Teilflächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 24. Mai 2011 (Az.: 63.4 61.20/01.05.42) die Zweiundvierzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Zweiundvierzigsten Änderung des Teilflächennutzungsplanes liegt in der Stadt Otterndorf und in der Gemeinde Neuenkirchen an der Wesermünder Straße sowie an der Straße „Katthusen“ und ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Zweiundvierzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Zweiundvierzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes und seine Begründung mit Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

Gemäß § 215 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Land Hadeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Otterndorf, den 16. Dezember 2014

(L.S.) **Samtgemeinde Land Hadeln**
Der Samtgemeindebürgermeister
Harald Zahrtke

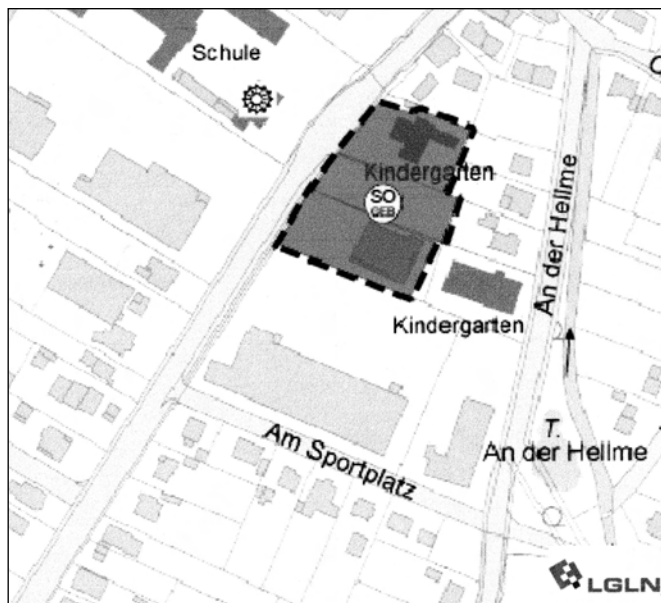
323.

ERSTE BERICHTIGUNG des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven

Der Rat der Gemeinde Dorum hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2014 gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 45 „Einzelhandel östlich der Poststraße“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im beschleunigten Verfahren als Satzung beschlossen.

Der geltende Flächennutzungsplan weist für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Einzelhandel östlich der Poststraße“ teilweise eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ aus. Die Fläche wird künftig als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Einzelhandel östlich der Poststraße“ angepasst.

Der Bereich der Ersten Berichtigung des Flächennutzungsplanes befindet sich südlich des historischen Ortskerns von Dorum an der Poststraße. Die Lage und die Gebietsgrenze sind dem nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.



Die Erste Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Ersten Berichtigung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Erste Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten wirksam.

Dorum, den 10. Dezember 2014

Samtgemeinde Land Wursten
Der Samtgemeindebürgermeister
Neumann

324.

DRITTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Land Wursten in seiner Sitzung am 24. November 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

Haushaltsjahr 2014	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.307.600	753.600	581.200	8.480.000
ordentl. Aufwendung.	10.599.400	1.560.500	869.100	11.290.800
außerordentliche Erträge	0	1.100	0	1.100
außerordentl. Aufwendg.	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.036.000	743.500	570.900	8.208.600
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.036.900	1.487.700	834.200	10.690.400
Einzahlungen für Investitionen	112.600	262.300	26.000	348.900
Auszahlungen für Investitionen	1.056.000	932.000	297.400	1.690.600
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	943.400	398.300	0	1.341.700
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	477.900	0	0	477.900
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.092.000	1.404.100	596.900	9.899.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.570.800	2.419.700	1.131.600	12.858.900

§ 1a

Mit dem Dritten Nachtragshaushaltsplan werden für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“

Wirtschaftsplan 2014	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Im Erfolgsplan mit				
ordentliche Erträge	1.912.100		346.000	1.566.100
ordentl. Aufwendung.	2.730.600	189.000		2.919.600
Im Vermögensplan mit				
Einnahmen	2.722.500	558.000		3.280.500
Ausgaben	2.722.500	558.000		3.280.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für

das Haushaltsjahr 2014 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 943.400 € um 398.300 € erhöht und damit auf 1.341.700 € neu festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan 2014 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 180.000 € erhöht und damit auf 180.000 € neu festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in dem Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in den Haushaltsjahren im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Dorum, den 24. November 2014
(L.S.)

Samtgemeinde Land Wursten
Neumann
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Dritte Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Land Wursten für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 16. Dezember 2014 unter dem Aktenzeichen 15 01 12 erteilt worden.

Der Dritte Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29. Dezember 2014 bis 08. Januar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Dorum, den 24. Dezember 2014

Samtgemeinde Land Wursten
Der Samtgemeindebürgermeister
Neumann

325.

ERSTE SATZUNG
vom 04. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
(Hebesatzsatzung)
in der Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 10. Juni 2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Rat der Gemeinde Armstorf in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewebesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke | (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 370 v.H. |

Artikel II
Inkrafttreten

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Armstorf, den 04. Dezember 2014
(L.S.)
Gemeinde Armstorf
Heino Klintworth
Bürgermeister

326.

ERSTE SATZUNG
vom 8. Dezember 2014 zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 12. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 08. Dezember 2014 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I
Änderungen

Der § 3 Absatz 1 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 3
Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|---------------------------|---------|
| • für den ersten Hund | 56,00 € |
| • für den zweiten Hund | 68,00 € |
| • für jeden weiteren Hund | 96,00 € |

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft

Beverstedt, den 08. Dezember 2014
(L.S.)
Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

327.

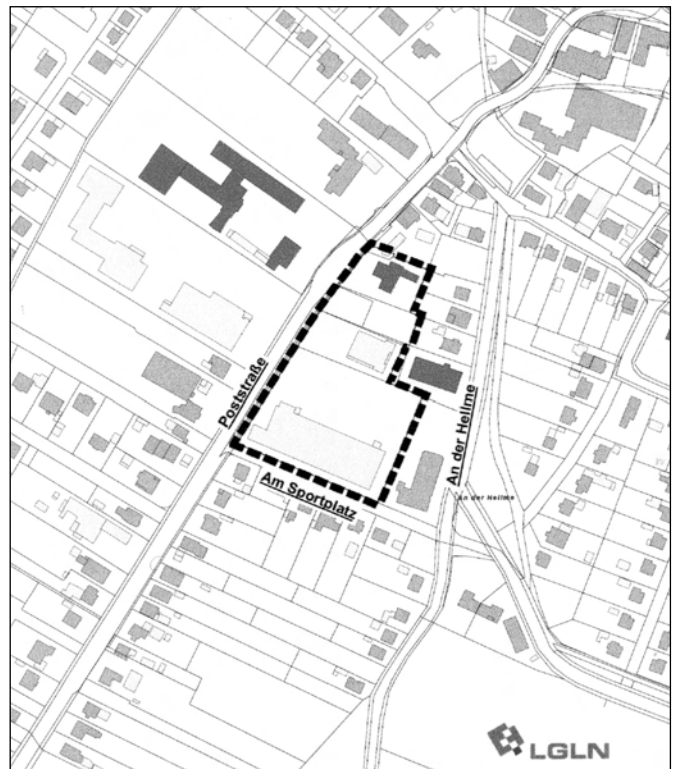
SATZUNG
vom 8. Dezember 2014
der Gemeinde Dorum, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 45 „Einzelhandel
östlich der Poststraße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dorum diesen Bebauungsplan Nr. 45 „Einzelhandel östlich der Poststraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Dorum, den 08. Dezember 2014
Gemeinde Dorum
Seier
Bürgermeister
Neumann
Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Dorum am 08. Dezember 2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 45 „Einzelhandel östlich der Poststraße“ mit örtlicher Bauvorschrift bedarf gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch keiner Genehmigung.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchbrochen schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 45 „Einzelhandel östlich der Poststraße“ mit örtlicher Bauvorschrift kann nebst Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 8, 27632 Dorum während der Dienststunden von

jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45 „Einzelhandel östlich der Poststraße“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dorum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Dorum, den 10. Dezember 2014

Gemeinde Dorum
Der Gemeindedirektor
Neumann

328.

SATZUNG

**der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)
vom 15. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hagen im Bremischen – im nachfolgenden als Verwaltungstätigkeiten bezeichnet – werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – zusammengefasst als Kosten bezeichnet – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet der §§ 3 – 7 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 7 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf ganz oder teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Ausgaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen

b) Besuch von Schulen

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen

d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.

4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergaben öffentlicher Aufträge

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagererstattung

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner bzw. die Kostenschuldnerin sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet

Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Aus Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Telefongespräche
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen

(3) Beim Umgang mit den Behörden des Landes und mit anderen Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Bagatellgrenze

Von der Festsetzung von Auslagen und Vervielfältigungskosten (§ 6) kann die Verwaltung absehen, solange, einschließlich der Gebühren nach §§ 33 und 4, insgesamt weniger als 2,50 Euro zu verlangen wären.

§ 8 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu der Amtshandlung oder der sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner bzw. Kostenschuldnerin nach § 4 ist der- oder diejenige, der bzw. die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner oder die -schuldnerin fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenzuschuss abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinslos zu erstatten.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hagen vom 05. März 2013 außer Kraft.

Hagen, den 15. Dezember 2014

Gemeinde Hagen in Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Hagen in Bremischen vom 15. Dezember 2014

Vorbemerkung:

Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind, gelten zurzeit folgende Beiträge

<u>Bezeichnung</u>	<u>Viertelstundensatz</u> in Euro	<u>Halbstundensatz</u> in Euro
Tariffbeschäftigte bis EG 8 und Beamte bis A8	11,25	22,50
Tariffbeschäftigte bis EG 9-EG12 und Beamte bis A9-A12	14,00	28,00
Tariffbeschäftigte ab EG 13 und Beamte ab A13	17,25	34,50

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
1	Vervielfältigungen und Faxkosten	
1.1	bis zum Format DIN A 4 (schwarz-weiß) je Seite auf weißen Papier	
1.1.1	bis zu 10 Kopien	0,30
1.1.2	bis zu 10 Kopien beidseitig	0,34
1.1.3	bis zu 100 Kopien	0,20
1.1.4	bis zu 100 Kopien beidseitig	0,24
1.1.5	ab 100 Kopien	0,10
1.1.6	ab 100 Kopien beidseitig	0,14
1.2	Drucke	
1.2.1	DIN A 4 Drucke	0,04
1.2.2	DIN A 4 Drucke beidseitig	0,07
1.3	Farbkopien oder Farbdrucke zum Format DIN A 4	
1.3.1	Bis zu 10 Kopien	1,00
1.3.2	Bis zu 10 Kopien beidseitig	1,50
1.3.3	Ab 10 Kopien	0,80
1.3.4	Ab 10 Kopien beidseitig	1,20
1.4	Aufpreise für abweichendes Papier	
1.4.1	DIN A 4 Fotokopie/Drucke, farbiges Papier, je Blatt	+ 0,05
1.4.2	DIN A 3 Fotokopie (schwarz-weiß), je Blatt	+ 0,05
1.4.3	DIN A 3 Fotokopie, je Seite	+ 1,00
1.4.4	DIN A 2 — DIN A 0, je Seite	+ 8,00
1.4.5	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Erstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Bescheinigungen im eigenem Wirkungskreis	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite Anmerkung: bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben	4,00
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen und Durchschriften, die mit Lichtpaus-, Fotokopie- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite Anmerkung: Bei zusammenhängenden Vervielfältigungen und Durchschriften, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	3,00

2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind.	5,00 - 100,00	(in begründeten Ausnahmefällen kann von der Erhebung von Gebühren über die Abgaben von Verdingungsunterlagen abgesehen werden)	
2.5	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebühr ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Gesetzes für Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts aufgestellt worden sind.	5,00 - 15,00		
3	Akteneinsicht			
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	5,00		
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Disposition und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.			
3.2.1	Grundgebühr	20,00		
3.2.2	Zuzüglich je angefangene Seite	3,00		
4	Abgaben von Druckstücken (Orts-, Abgabensatzung, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)			
4.1	Für jede angefangene Seite	0,50		
	Jedoch mindestens	3,00		
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)			
5.1	Je angefangene Viertelstunde	s. Vorbemerkung		
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.			
6.1	Je angefangene Viertelstunde	s. Vorbemerkung		
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind.			
7.1.	Je angefangene Viertelstunde	s. Vorbemerkung		
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	15,00		
9	Vermögensverwaltung			
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvermerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen			
9.1.1.	Bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00		
9.1.2	Für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00		
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter			
9.2.1	Bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	20,00		
9.2.2	Für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00		
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 oder 9.2 fallen			
9.3.1	Bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Rechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00		
9.3.2	Für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00		
10	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00		
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50		
11.1	Zweitbescheide	5,00		
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	7,50		
13	Aufstellungen und Bescheinigungen in Steuer- und Abgabeanangelegenheiten			
13.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, je Haushaltsjahr	5,00		
13.2	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, je Haushaltsjahr	5,00		
14	Feststellung aus Konten und Akten			
	Je angefangene Viertelstunde	s. Vorbemerkung		
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen			
15.1	Bis 100 Seiten	40,00		
15.2	Über 100 Seiten	50,00		
16	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden			
	Je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle entfernter liegt als die Dienststelle ist für die Berechnung des Zeitaufwandes der Weg von der Dienststelle zur Baustelle maßgeblich.			
		s. Vorbemerkung		
17	Abgabe von Bauleitplänen			
17.1	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größen von DIN A 4	2,00		
	DIN A 3	3,00		
17.2	Abgabe eines Bebauungsplanes im pdf-Format (digital)	5,00		
17.3	Abgabe vom Begründungen und Bauleitplänen	7,00		
17.4	Für die Abgabe von Bauleitplänen an Architekten oder Bauherren wird keine Gebühr erhoben			
18	Ausstellung eines Kanaltiefenscheins	15,00		
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für			
19.1	Büroarbeiten Je angefangene Viertelstunde	s. Vorbemerkung		
19.2	Außenarbeiten Je angefangene Viertelstunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle; Tarifnummer 16 Satz 2 gilt entsprechend	s. Vorbemerkung		
20	Erteilung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	10,00 - 150,00		
21	Erteilung von Ausnahmen nach § 18 des Nds. Straßengesetzes	25,00		
22	Bearbeitung von Einzelanträgen zur Erteilung einer Aufgrabegenehmigung von gemeindeeigenen Straßen und Wegen (einschl. Fußweg und Randstreifen)			
22.1	Kleinere Maßnahmen: Kopflöcher oder Hausanschlüsse bis 100 m Aufgrabungslänge pro Kopfloch oder Aufgrabungslänge	50,00		
22.2	Mittlere Maßnahmen: 101 bis 500 m Aufgrabungslänge	125,00		
22.3	Größere Maßnahmen: 501 bis 1.000 m Aufgrabungslänge	250,00		
22.4	Besondere Maßnahmen	300,00 - 2.500,00		
23	Bearbeitung von Einzelanträgen nach §§ 68 III bzw. 68 IV Telekommunikationsgesetz			
23.1	Kleinere Maßnahmen: Kopflöcher oder Ausanschlüsse bis 100 m Aufgrabungslänge pro Kopfloch oder Aufgrabungslänge	50,00		
23.2	Mittlere Maßnahmen: 101 m bis 500 m Aufgrabungslänge	125,00		
23.3	Größere Maßnahmen: 501 bis 1.000 Aufgrabungslänge	250,00		
23.4	Besondere Maßnahmen	300,00 - 2.500,00		
24	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	25,00		
25	Sonstiges für den Bereich Bauen, Planen und Umwelt			
25.1	Stellungnahmen für Bauanträge	28,00		
25.2	Bestätigungen der Gemeinde über die gesicherte Erschließung gem. § 62 Abs. 5 NBauO Je angefangene halbe Stunde	28,00		
25.3	Erteilung einer Genehmigung §§ 172 ff Bau GB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	50,00		
25.4	Abschluss eines Pachtvertrages	10,00		
25.5	Grundstücksauskünfte (Auskünfte zum Planungsrecht, zu erschließungsrechtlichen und beitragsrechtlichen Situation eines Grundstückes und vergleichbare Fragestellungen	15,00		
25.6	Erschließungsbeitragsbescheinigung für bis zu drei gleichlautenden Ausfertigungen	15,00		

25.7	Neuvergabe von Hausnummern	15,00
25.8	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückseinfahrt oder einer provisorischen Baustellenzufahrt	45,00
25.9	Bearbeitung von Anträgen zur Ausnahme nach Baumschutzsatzung	25,00
25.10	Bearbeitung von Anfragen zur Planauskunft	25,00
25.11	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	25,00
25.12	Genehmigung zum Anschluss an einen gemeindlichen Regenwasserkanal	45,00
26	Gebühren für Trauungen	
26.1	Für gemeinnützige Einrichtungen sind folgende Gebühren zu erheben: Heimatverein Beverstedt (Heimathaus Wachholz) Jan vom Moor (Moorkate Hollen) Dorphaus Lunestedt Trauungen zu normalen Zeiten: Trauungen an Samstagen:	 100,00 200,00
26.2	Für privatrechtlich geführte Einrichtungen mit Gewinnerzielung (Kulturhof Heyerhof oHG) Trauungen zu normalen Zeiten: Trauungen an Samstagen:	 200,00 400,00
26.3	Herrmann-Allmers-Haus (Antikensaal), Gebühren für den Saal in Höhe von 75,00 € werden von hieraus für den Landkreis Cuxhaven eingenommen Trauungen zu normalen Zeiten, inkl. Gebühr Saal Trauungen an Samstagen, inkl. Gebühr Saal	 175,00 275,00
26.4	Burg zu Hagen, Gebühr für die Kapelle in Höhe von 75,00 € wird von hieraus für den Landkreis Cuxhaven eingenommen: Trauungen in der Kapelle an Samstagen wird durch die Gebührenordnung geregelt, da Heimtrauungsort.	

329.

SATZUNG über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform/Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen betreibt die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Hagen im Bremischen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.
- (3) Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Asylbewerbern von der Gemeinde Hagen im Bremischen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Gemeinde Hagen im Bremischen zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Hagen im Bremischen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die Als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Gemeinde Hagen im Bremischen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen, wenn er Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Hagen im Bremischen insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Hagen im Bremischen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Beauftragten der Gemeinde Hagen im Bremischen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Hagen im Bremischen einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorgehensweise zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Hagen im Bremischen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Hagen im Bremischen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Gemeinde Hagen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Hagen im Bremischen zu beseitigen.

§ 6 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und Räume bestimmt werden.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst gemachten, sind der Gemeinde Hagen im Bremischen bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hagen im Bremischen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Hagen im Bremischen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Hagen im Bremischen keine Haftung.

§ 9 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Nutzungsentschädigung wird nach der Größe, Ausstattung und Qualität der zugewiesenen Unterkunft berechnet.

(2) Die Höhe der Nutzungsentschädigung beträgt in den gemeindeeigenen Unterkünften Grüner Weg 5 und Alter Heideweg 6, 27628 Hagen im Bremischen, pro Tag 2,00 € pro Person. Für die nach Mietrecht umzulegenden Nebenkosten wie Frischwasserkosten, Abwasserkosten, Müllgebühren usw. wird eine Tagespauschale von 3,00 € pro Person festgesetzt. Für Stromkosten wird eine Tagespauschale von 0,70 € pro Person festgesetzt.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann weitere, ihr gehörende Unterkünfte zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und Obdachloser nutzen. In derartigen Fällen ist unter Berücksichtigung von Baujahr, Zustand und Ausstattung eine angemessene Nutzungsentschädigung festzusetzen.

(4) Mietet die Gemeinde Hagen im Bremischen von Dritten zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und Obdachloser Wohnraum an, werden die tatsächlich entstehenden Kosten als Nutzungsentschädigung erhoben. Benutzen nicht gemeinsam eingewiesene Personen dieselbe Unterkunft, erfolgt die Erhebung anteilig pro Person.

(5) Zusätzlich zu den in den Absätzen 3 bis 4 genannten Beträgen werden Nebenkosten wie Heizkosten, Frischwasserkosten, Abwassergebühren, Müllgebühren und weitere abrechenbare Nebenkosten erhoben. Ihre Aufteilung erfolgt nach Verbrauch, ist das nicht möglich, erfolgt die Aufteilung nach Personen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenpflicht für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit Beginn der Gebührenpflicht.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid (Einweisungsverfügung) festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 15. Dezember 2014

(L.S.)
Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

330.

VERORDNUNG **über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen** **im Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen,** **Landkreis Cuxhaven,** **die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/innen frei bewegen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 **Katzenhaltung**

Diese Verordnung gilt nur für Katzen, die nach dem 01. Januar 2013 geboren sind.

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Weiter ist eine Registrierung vorzunehmen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Registrierungen können kostenlos vorgenommen werden beim:

1. Deutschen Haustieregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
Bundesgeschäftsstelle, Baumschulallee 15, 53115 Bonn
Tel. +49 (0)228-60496-0, Fax: +49 (0)228-60496-40
URL: www.registrier-dein-tier.de
2. TASSO-Haustierzentralregister
für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
Frankfurter Str. 20, 65795 Hattersheim
Tel: +49 (0)6190-937300, Fax: +49 (0)6190-937400
URL: www.tasso.net

Die beiden genannten Einrichtungen sind beispielhaft aufgelistet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

Als Katzenhalter/in im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können weitere Ausnahmen, insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben, von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebotes für freilaufende Katzen verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 15. Dezember 2014

(L.S.)
Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

331.

ERSTE SATZUNG **vom 08. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung** **über die Festsetzung der Hebesätze** **für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)** **in der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven,** **vom 03. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 08. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I **Änderung der Satzung**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 450 v.H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

Artikel II **Inkrafttreten**

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Hollnseth, den 08. Dezember 2014
(L.S.)
Gemeinde Hollnseth
Cord-Johann Otten
Bürgermeister

332.

SATZUNG **über die Festsetzung der Hebesätze** **für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)** **in der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,** **vom 02. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 02. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 450 v.H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Lamstedt, den 02. Dezember 2014

(L.S.)

Gemeinde Lamstedt
Manfred Knust
Bürgermeister

333.

SATZUNG für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, (Feuerwehr-Organisationssatzung) vom 16. Dezember 2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Loxstedt beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften Bexhövede, Büttel/Neuenlande, Dedesdorf, Donnern, Düring, Fleeste, Hahnenknoop, Holte, Loxstedt, Nesse, Schwegen, Stinstedt, Stotel, Ueterlande/Overwarfe und Wiemsdorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

(2) Die Ortsfeuerwehren Dedesdorf, Loxstedt und Stotel sind als Stützpunktfirewehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die übrigen Ortsfeuerwehren sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch einen der beiden gleichberechtigten stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Samtgemeinde) für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
- b) den beiden stellvertretenden Gemeindebrandmeistern,
- c) drei namentlich zu benennende Ortsbrandmeistern als Beisitzer,
- d) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzer.

(3) Als weitere stimmberechtigte Beisitzer können auch die Träger anderer Funktionen als die in Abs. 2 Buchstabe d Genannten von dem Gemeindebrandmeister sowie den beiden stellvertretenden Gemeindebrandmeistern für die Dauer von drei Jahren in das Gemeindekommando aufgenommen werden.

(4) Die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c und d sowie die Beisitzer nach Absatz 3 werden auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters sowie der beiden stellvertretenden Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Loxstedt für die Dauer von drei Jahren zu Funktionsträgern der Gemeindefeuerwehr bestellt.

(5) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(6) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c und d sowie die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(7) Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(8) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(10) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und von dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1, Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
- b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
- d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer.

(4) Als weitere stimmberechtigte Beisitzer können auch die Träger anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren in das Ortskommando aufgenommen werden.

(5) Die Beisitzer nach Absatz 3 Buchstabe c und d werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(6) Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Buchstabe c und d sowie Beisitzer nach Absatz 4 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(7) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(8) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde und dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Innere Organisation der Abteilungen

(1) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

(2) Die Grundsätze über die Organisation Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Loxstedt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungs-

pflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiwillig demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 14. Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Loxstedt vom 13. März 2007 außer Kraft.

Loxstedt, den 16. Dezember 2014

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 48 v. 24.12.2014 S. 384 -

334.

SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 269), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung 'Freiwillige Feuerwehr Loxstedt' wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Loxstedt vom 16. Dezember 2014 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG, werden Gebühren erhoben für
- a. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen (Fälle der Gefährdungshaftung),
 - c. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 - d. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(2) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren auch erhoben für freiwillige Leistungen der Feuerwehr. Hierzu gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d. Einfangen, Retten und Bergen von Tieren,
- e. Wasserbeseitigung aus Gebäuden und Räumen (z. B. Kellern),
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und technischem Gerät in anderen Fällen.

(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz für Nachbarschaftshilfe nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser Kostenersatz neben der Gebühr für den Einsatz erhoben.

(4) Handelt es sich bei den grundsätzlich gebührenpflichtigen Einsätzen nach Abs. 1 um Einsätze bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, werden Gebühren nicht erhoben.

(5) Für Einsätze, die auf einen Fehlalarm eines Rauchmelders zurückzuführen sind, der nicht in eine Brandmeldeanlage eingebunden ist, werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Den darin aufgeführten Gebührensätzen liegt eine Kalkulation nach den Vorschriften des NKAG zugrunde.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen und den Einsatz von Geräten ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Die Berechnung der Gebühren für Feuerwehrkräfte und Fahrzeuge erfolgt je angefangene halbe Stunde.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung tatsächlich erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Bei Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Loxstedt im Wege der Amtshilfe für die Polizei, die Straßenbaustraßenräumer oder andere Behörden wird von der Gebührenabrechnung abgesehen.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, der Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr für freiwillige Einsätze nach § 2 Abs. 2 wird durch einen öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Bei privatrechtlichen Forderungen in den Fällen des § 2 Abs. 1 werden die entstandenen Aufwendungen durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Loxstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Loxstedt, den 16. Dezember 2014

Gemeinde Loxstedt

Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Gebührentarif

gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Loxstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2014

Ziffer/Gebührentatbestand	Gebührensatz
1. Personaleinsatz	
1.1 je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	9,00 € /Std.
1.2 für gestellte Brandsicherheitswache pro Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	9,00 € /Std.
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Tanklöschfahrzeug TLF 16	41,00 € /Std.
2.2 Tanklöschfahrzeug TLF 8	41,00 € /Std.
2.3 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 24/20/1	41,00 € /Std.
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	41,00 € /Std.
2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 8	29,00 € /Std.
2.6 Löschgruppenfahrzeug LFW10	41,00 € /Std.
2.7 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	29,00 € /Std.
2.8 Schlauchwagen SW1000	29,00 € /Std.
2.9 Bereitstellung eines Fahrzeuges ohne Besatzung	45,00 € /Tag
2.10 Gerätewagen GW-Z und GW-L	29,00 € /Std.
2.11 Einsatzleitwagen ELW 1	18,00 € /Std.
2.12 Mannschaftstransportwagen MTF, KdoW	18,00 € /Std.

3. Einsatz von Anhängern

3.1 Schaum-Wasserwerfer	21,00 € /Std.
3.2 Schlauchanhänger	21,00 € /Std.
3.3 Trockenlöschpulveranhänger	21,00 € /Std.

4. Einsatz von Booten

4.1 Rettungsboot	26,00 € /Std.
5. Feuerwehrtechnische Geräte ohne Personal	
5.1 Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	45,00 € /Einsatz
5.2 Tauchpumpe	33,00 € /Einsatz
5.3 Schmutzwasserpumpe	90,00 € /Einsatz
5.4 Motorkettensäge	7,00 € /Einsatz
5.5 Stromerzeuger mit Beleuchtungseinrichtung	37,00 € /Einsatz
5.6 Schneid- und Trenngerät	89,00 € /Einsatz
5.7 Hebe- und Abdichtkissen	71,00 € /Einsatz
5.8 Wärmebildkamera	79,00 € /Einsatz
5.9 Chemikalienumfüllpumpe	23,00 € /Einsatz
5.10 Gasmessgerät X-am	26,00 € /Einsatz
5.11 Säureschutzkleidung	294,00 € /Einsatz
5.11.1 Dekontamination Säureschutzkleidung	nach Rechnung
5.11.2 Entsorgung nicht dekontaminierter Schutzkleidung	nach Rechnung
5.11.3 Ersatzbeschaffung Schutzkleidung nach Dekontamination	nach Rechnung
5.12 Chemikalienschutzanzug	88,00 € /Einsatz
5.12.1 a. Vorreinigung CSA	nach Rechnung
b. Dekontamination CSA	nach Rechnung
5.12.2 Entsorgung nicht dekontaminierter CSA	nach Rechnung
5.12.3 Ersatzbeschaffung CSA nach Dekontamination	nach Rechnung
5.13 Nass-/Trockensauger, Permanentsauger	39,00 € /Einsatz
5.14 Ziehfix-Koffer	16,00 € /Einsatz zzgl. Ersatzbeschaffung
5.15 Drucklüfter	70,00 € /Einsatz

6. Verbrauchsmaterialien , sonstige Kosten

6.1 Bindemittel, Schaummittel, sonstige Löschmittel	Tagespreis + 15 %
6.2 Fremdkosten von in Anspruch genommener Firmen, Personen	nach Rechnung

7. Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung

7.1 Grundbetrag	179,00 €
7.2 zuzüglich Kostenersatz nach den Tarifstellen 1-4	
7.3 Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden die Sätze verdoppelt. Bei Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten werden die Personalkosten (Besatzung der Fahrzeuge oder Bedienungspersonal) gesondert berechnet.	

8. Allgemeine Anmerkungen

Mit den vorstehenden Sätzen werden auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladepflichtmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge an die Einsatzstelle abgegolten.

9. Verwaltungskostenpauschale

Gemäß lfd. Nr. 7 des Kostentarifes zur Verwaltungskostenabrechnung der Gemeinde Loxstedt	25,00 €
--	---------

335.

**ACHTZEHNTE SATZUNG
vom 16. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben vom 23. März 1999**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz

(NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2014 (Nds. GVBl. S. 236) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung

- | | |
|---|-----------------|
| a) des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen | 64,00 € je cbm, |
| b) des häuslichen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben | 23,20 € je cbm. |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Loxstedt, den 16. Dezember 2014	Gemeinde Loxstedt
	Wellbrock
(L.S.)	Bürgermeister

336.

DRITTE SATZUNG vom 16. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung der Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) vom 14. Dezember 1999 in der Fassung vom 28. Oktober 2003

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seinen Sitzungen am 14. Dezember 1999, 19. Juni 2001 und 28. Oktober 2003 hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 15 Änderung der Satzung

§ 15 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,69 € je cbm Schmutzwasser.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Loxstedt, den 16. Dezember 2014	Gemeinde Loxstedt
	Wellbrock
(L.S.)	Bürgermeister

337.

ZWEITE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG 2014 der Gemeinde Mulsum, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Mulsum in einer Sitzung am 12. Dezember 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	427.600	0	0	427.600
ordentl. Aufwendungen	427.600	0	0	427.600
außerordentliche Erträge	59.000	0	0	59.000
außerordentl. Aufwendg.	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	400.900	0	0	400.900
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	400.000	0	0	400.000
Einzahlungen für Investitionen	66.500	0	0	66.500
Auszahlungen für Investitionen	60.000	19.500	0	79.500
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	0	13.000	0	13.000
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	7.800	0	0	7.800
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	467.400	13.000	0	480.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	467.600	19.500	0	487.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 13.000 € erhöht und damit auf 13.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 nicht verändert und betragen:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) 460 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke | (Grundsteuer B) 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Mulsum, den 12. Dezember 2014

Gemeinde Mulsum
Skeraitis
Bürgermeister

Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mulsum für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 17. Dezember 2014 unter dem Aktenzeichen 20 41 12.5 erteilt worden.

Der Zweite Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29. Dezember 2014 bis 08. Januar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Mulsum und im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Mulsum, den 24. Dezember 2014

Gemeinde Mulsum
Der Bürgermeister
Skeraitis

338.

BEKANNTMACHUNG
der Dritten Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven,
vom 8. Oktober 2014

Der Rat der Gemeinde Nordholz hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2014 die Dritte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordholz „ehem. Führungsbereich“ beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 05. Dezember 2014, Az.: 63.4 61.20/01.14-03, genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (Auszug aus: automatisierte Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 5.000, verkleinerte Darstellung) stark umrandet dargestellt.

Die Dritteritte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordholz kann einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz, Zimmer 3, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Dritte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordholz wirksam.

Hinweise

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 in Verbindung mit § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Nordholz, den 10. Dezember 2014

(L.S.)

Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
Jährling



339.

BEKANNTMACHUNG
der Fünften Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven,
vom 8. Oktober 2014

Der Rat der Gemeinde Nordholz hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2014 die Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordholz „Hinter dem Großen Felde II“ beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 05. Dezember 2014, Az.: 63.4 61.20/01.14-05, genehmigt.

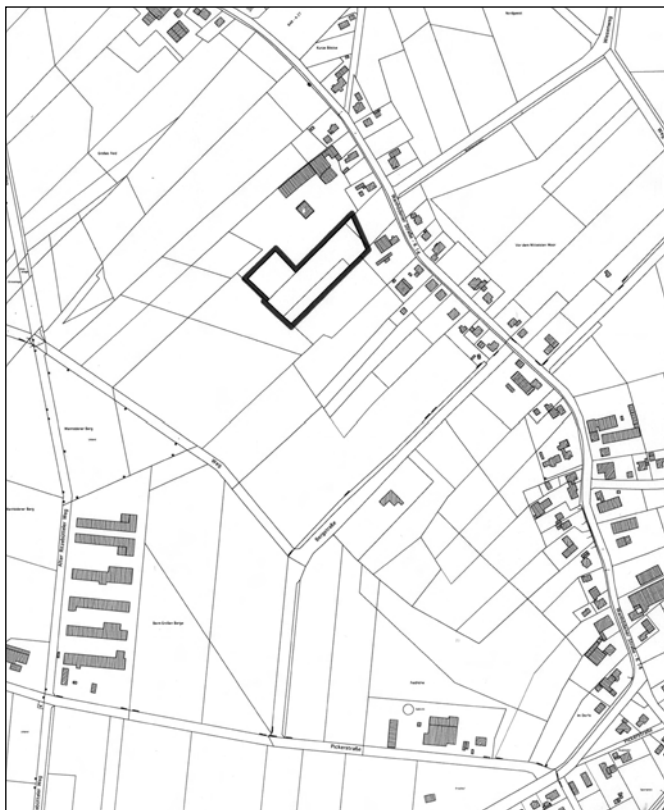
Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (Auszug aus: automatisierte Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 5.000, verkleinerte Darstellung) stark umrandet dargestellt.

Die Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordholz kann einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz, Zimmer 3, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordholz wirksam.

Hinweise

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 in Verbindung mit § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz, geltend gemacht worden sind.



Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Nordholz, den 10. Dezember 2014

(L.S.)

Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
Jährling

340.

BEKANNTMACHUNG
der Sechsten Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven,
vom 8. Oktober 2014

Der Rat der Gemeinde Nordholz hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2014 die Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordholz „Hartsteinwerk, Teilbereich B“ beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 08. Dezember 2014, Az.: 63.4 61.20/01.14-06, genehmigt.

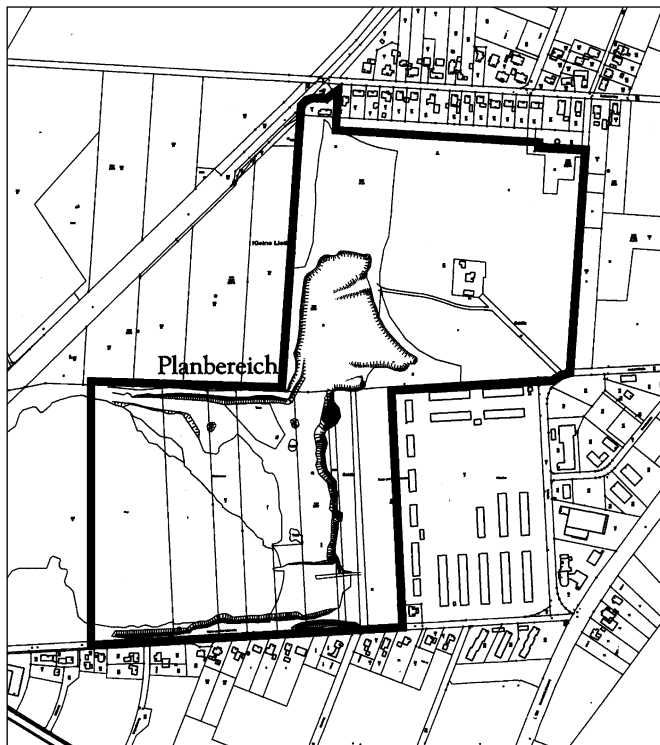
Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (Auszug aus: automatisierte Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 5.000, verkleinerte Darstellung) stark umrandet dargestellt.

Die Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordholz kann einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz, Zimmer 3, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordholz wirksam.

Hinweise

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 in Verbindung mit § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungs-



vorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Nordholz, den 10. Dezember 2014

(L.S.)

Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
Jährling

341.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nordholz in der Sitzung am 08. Dezember 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.536.700	0	0	8.536.700
ordentl. Aufwendung.	11.089.400	0	0	11.089.400
außerordentliche Erträge	0	200.000	0	200.000
außerordentl. Aufwendg.	0	188.000	0	188.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd.				
Verwaltungstätigkeit	7.969.600	0	0	7.969.600
Auszahlungen aus lfd.				
Verwaltungstätigkeit	9.272.000	0	0	9.272.000

Einzahlungen für Investitionen	501.200	350.000	0	851.200
Auszahlungen für Investitionen	2.725.000	915.000	0	3.640.000
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	2.223.800	565.000	0	2.788.800
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	417.800	0	0	417.800
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.694.600	915.000	0	11.609.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.414.800	915.000	0	13.329 800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.223.800 € um 565.000 € erhöht und damit auf 2.788.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 8.397.000 € um 137.254 € erhöht und damit auf 8.534.254 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG geltenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht geändert.

Nordholz, den 8. Dezember 2014
(L.S.) **Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
Jährling**

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordholz für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 16. Dezember 2014 unter dem Aktenzeichen 15 01 04 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29. Dezember 2014 bis 08. Januar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Nordholz öffentlich aus.

Nordholz, den 24. Dezember 2014
**Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
Jährling**

342.

SIEBTE SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Odisheim, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Odisheim in seiner Sitzung am 16. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 2 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (5) Folgende für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstausschlages sowie des Pauschalstundensatzes und den Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung:
- a) Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters
in Höhe von 55,00 Euro
 - b) Der Ortsheimatpfleger in Höhe von 35,00 Euro.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2014 in Kraft.

Odisheim, den 16. Oktober 2014 **Gemeinde Odisheim**
(L.S.) Skowron
Bürgermeister

343.

ERSTE SATZUNG vom 03. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Juni 2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 450 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
- 2. Gewbesteuer 370 v.H.

Artikel II Inkrafttreten

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Stinstedt, den 03. Dezember 2014

Gemeinde Stinstedt
Herbert Pape
Bürgermeister

(L.S.)

344.

SATZUNG des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ am 15. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Soweit durch Landesrecht und diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei der Anwendung dieser Verbandsordnung das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Wurster Nordseeküste sowie die Stadt Geestland mit der Ortschaft Imsum.

Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit.

§ 2 Name und Dienstsiegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Landesstube Alten Landes Wursten“ und hat seinen Sitz in Dorum, Landkreis Cuxhaven.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „SIGILLUM TERRAE WORSATICAE“.

§ 3 Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Angelegenheiten im Rahmen der Allers'schen Armenstiftung zu regeln,
2. Angelegenheiten im Rahmen der Johann Gerhard Allers'schen Tagelöhnerstiftung zu regeln,
3. Angelegenheiten im Rahmen der Gustav-Allers-Stiftung zu regeln,
4. das Deichmuseum Land Wursten zu betreiben, und das museale Konzept weiter zu entwickeln,
5. das Wurster Archiv zu betreuen, und für das Land Wursten bedeutsames Schriftgut zu sammeln,
6. alte Rechte des Landes Wursten und seiner Einwohner zu wahren,
7. das heimatliche Brauchtum zu pflegen, und alle Bestrebungen zu fördern, die der Pflege der Tradition des Landes Wursten dienen, das sind insbesondere:
 - a) die Geschichte des Landes Wursten zu erforschen und der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, näher zu bringen,
 - b) die Wurster Literatur zu sammeln und aufzubereiten,
 - c) die Wurster plattdeutsche Sprache zu fördern und zu erhalten,
 - d) das plattdeutsche Liedgut zu sammeln und zu fördern,
 - e) die Wurster Gebräuche aufzubereiten und wieder bewusst zu machen,
 - f) die Wurster Denkmäler zu registrieren und zu deren Erhaltung beizutragen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- (1) Die Verbandsversammlung, die den Namen „Landesstube“ führt.
- (2) Der Verbandsausschuss.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern (Vollmachten) der Verbandsmitglieder.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von dem Hauptorgan bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan der kommunalen Körperschaft wählbar sein.

(3) Es entsenden

die Stadt Geestland für die Ortschaft Imsum 1 Vollmacht
die Gemeinde Wurster Nordseeküste 15 Vollmachten.

Von den Vollmachten aus der Gemeinde Wurster Nordseeküste sollten aus dem Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz 7 und aus dem Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten 8 entsandt werden. Bei der Entsendung der Vollmachten sollten nach Möglichkeit alle Ortschaften vertreten sein.

(4) Die/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Geestland und der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist stimmberechtigter Vertreter.

(5) Die/der Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Geestland und der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist bei der Anzahl der zu entsendenden Vertreter des Verbandsmitglieds zu berücksichtigen.

(6) Das Hauptorgan eines Verbandsmitglieds kann auf Vorschlag der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten als Vertreter der/des Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamten dauerhaft entsenden.

(7) Ist eine/ein Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter ehrenamtliche oder ehrenamtlicher Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, so entsendet das Hauptorgan des Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung (Landesstube).

(8) Die 15 Stimmen der Gemeinde Wurster Nordseeküste können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte. Dabei kann sich der Stimmführer des Verbandsmitglieds bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen. Bei der Ausübung der Vertretung genügt die Erklärung der Vollmacht, dass er für den abwesenden Stimmführer das Stimmrecht ausübe.

(9) Die Verbandsversammlung (Landesstube) wird für die Dauer der Wahlperiode gebildet.

(10) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vollmachten der Verbandsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen/Nachfolger fort.

(11) Die Vertretung in der Verbandsversammlung (Landesstube) erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung (Landesstube)

Die Verbandsversammlung (Landesstube) beschließt über:

1. den Erlass der Haushaltssatzung und damit des Haushaltsplanes,
2. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
3. die Vergabe von Darlehen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie sonstige über die laufende Verwaltung hinausgehende Verfügungen über Verbandsvermögen,
4. die Aufnahme von Darlehen,
5. alle weiteren, nach dieser Satzung von der Landesstube zu treffenden Entscheidungen.
6. Angelegenheiten über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Rat beschließt, soweit die Verbandsordnung nicht einzelne Aufgaben dem Verbandsausschuss oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zugewiesen hat.

7. Angelegenheiten der Allers'schen Armenstiftung
8. Angelegenheiten der Johann Gerhard Allers'schen Tagelöhnerstiftung
9. Angelegenheiten der Gustav-Allers-Stiftung

§ 7

Sitzungen und Vorsitz der Versammlung (Landesstube)

(1) Die Versammlung (Landesstube) ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vollmachten der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung (Landesstube) erreichen.

(2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode wählt die Versammlung (Landesstube) unter der Leitung der ältesten anwesenden, hierzu bereiten, Vollmacht für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden der Versammlung (Landesvorsteherin/ Landesvorsteher), eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Versammlung (stellv. Landesvorsteherin/stellv. Landesvorsteher) sowie die/den ehrenamtliche/ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer.

(3) Die/der Vorsitzende der Versammlung (Landesvorsteherin/ Landesvorsteher) lädt die Vertreter der Verbandsmitglieder (Vollmachten) der Versammlung (Landesstube) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Versammlung (Landesstube) ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/der Vorsitzende (Landesvorsteherin/Landesvorsteher) stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Versammlung (Landesstube) mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzungen der Versammlung (Landesstube) sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Versammlung (Landesstube) kann ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

(6) Die Versammlung (Landesstube) fasst, soweit die Verbandsordnung nichts anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder der Versammlung (Landesstube).

(7) Über den Verlauf der Versammlung (Landesstube) ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden (Landesvorsteherin/Landesvorsteher), der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vollmachten sowie der Stadt Geestland und der Gemeinde Wurster Nordseeküste zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 8

Rechte und Pflichten der Vollmachten

(1) Die Vollmachten in der Versammlung (Landesstube) sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze aus.

(2) Die Vollmachten in der Versammlung (Landesstube), des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Versammlung (Landesstube) zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Es wird ein Verbandsausschuss gebildet.

(2) Die Stadt Geestland hat Anspruch auf einen Sitz im Verbandsausschuss.

(3) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste hat Anspruch auf 4 Sitze im Verbandsausschuss, wobei je 2 Vollmachten aus den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz und je 2 Vollmachten aus dem Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten kommen sollten.

(4) Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden der Versammlung (Landesvorsteherin/Landesvorsteher), dem Vertreter des Vorsitzenden der Versammlung (stellv. Landesvorsteherin/Landesvorsteher), sowie drei weiteren Vollmachten der Versammlung, die aus der Mitte der Versammlung gewählt werden.

Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

(5) Der Leiter des Wurster Archivs nimmt beratend an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

(6) Durch Beschluss kann der Verbandsausschuss weitere Personen als beratende Mitglieder hinzuziehen.

(7) Die Sitzungsleitung im Verbandsausschuss wird durch den Vorsitzenden der Versammlung (Landesvorsteherin/Landesvorsteher) oder seiner/seinem Vertreterin/Vertreter (stellv. Landesvorsteherin/Landesvorsteher), wahrgenommen. In Abwesenheit beider übernimmt die älteste Vollmacht die Sitzungsleitung.

(8) Ersatzpersonen gemäß § 11 Abs.2 NkomZG werden nicht bestellt.

(9) Die Amtszeit des Verbandsausschusses deckt sich mit der Amtszeit der Versammlung (Landesstube).

(10) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verbandsausschusses fort.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat

1. die Beschlüsse der Versammlung (Landesstube) vorzubereiten,
2. die/den Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer bei ihren/seinen Aufgaben zu unterstützen,
3. über Rechtsmittel, die gegen Maßnahmen der/des Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer eingelegt worden sind, zu entscheiden,
4. die ihm in besonderen Bestimmungen oder durch Beschluss der Versammlung (Landesstube) zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
5. die Beschlüsse der Allers'schen Armenstiftung vorzubereiten,
6. die Beschlüsse der Johann Gerhard Allers'schen Tagelöhnerstiftung, vorzubereiten,
7. die Beschlüsse der Gustav-Allers-Stiftung vorzubereiten.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss wird von der/dem Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Verbandsausschussmitglied (Vollmacht) oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Vollmachten anwesend sind.

(4) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder.

(5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden (Landesvorsteherin/Landesvorsteher) und der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich für die Dauer der Wahlperiode tätig. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer darf nicht Vollmacht sein.

(2) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.

(3) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegen insbesondere:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses/die Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung (Landesstube) und deren Ausführung,
2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Allers'schen Armenstiftung und deren Ausführung,

3. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gustav-Allers-Stiftung und deren Ausführung,
4. die Vorbereitung der Beschlüsse der Johann Gerhard Allers'schen Tagelöhnerstiftung und deren Ausführung,
5. die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
6. die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses,
7. die Unterrichtung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Landesvorsteherin/Landesvorsteher), des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung (Landesstube) über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes,
8. Weisungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist,
9. Einspruch einzulegen für den Fall, dass die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer einen Beschluss der Verbandsversammlung (Landesstube) für rechtswidrig hält. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und die Verbandsversammlung (Landesstube) davon zu unterrichten.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung (Landesstube) oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Landesvorsteherin/Landesvorsteher) oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter (stellv. Landesvorsteherin/Landesvorsteher) die notwendigen Maßnahmen an. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Verbandsversammlung (Landesstube) bzw. den Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Landesvorsteherin/Landesvorsteher) oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter (stellv. Landesvorsteherin/Landesvorsteher) und von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer gemeinsam handschriftlich unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen sind. Dieses gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren.

(7) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes. Dienstvorgesetzter der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers ist die Verbandsversammlung (Landesstube).

§ 13 Verbandsumlage

(1) Zur Durchführung der Verbandsaufgaben erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.

(2) Die Höhe der Verbandsumlage richtet sich nach einem Grundbetrag, multipliziert mit der Einwohnerzahl des Verbandesmitgliedes. Maßgebend ist die vom Landesverwaltungsamt -Statistik - festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06. des Vorjahres.

(3) Für die Stadt Geestland wird bei der Berechnung der Verbandsumlage die Einwohnerzahl laut Meldeverzeichnis der Ortschaft Imsum am 30.06. eines jeden Jahres zugrunde gelegt.

(4) Der Grundbetrag ist im Rahmen der Haushaltssatzung jedes Jahr neu festzusetzen.

§ 14 Verwaltungshilfe

Die Verbandsmitglieder unterstützen die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer unentgeltlich bei der Aufgabenwahrnehmung. Die verwaltungsmäßige Betreuung des Zweckverbandes einschließlich der Führung der Verbandskasse erfolgt durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste.

§ 15 Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung

(1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in § 5 Abs. 3 genannten Stimmenzahlen der Verbandsversammlung (Landesstube).

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes erfordert eine einstimmige Entscheidung in der Verbandsversammlung (Landesstube).

Für Änderungen der Verbandsordnung gilt § 5 Abs. 6 NKGZ entsprechend

§ 16 Voraussetzungen und Abwicklung der Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände auf die Verbandsmitglieder das restliche Vermögen nach Maßgabe der Lastenaufbringung verteilt.

(2) Im Falle einer Auflösung bzw. Umwandlung des Zweckverbandes sind bestehende Dienst- und Arbeitsverhältnisse vom Rechtsnachfolger zu übernehmen.

(3) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Abs. 1 auf die Verbandsglieder abgewälzt. Diese Regelung tritt auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Zweckverbandes durch Änderung der Verbandsordnung derart geändert werden, dass diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nicht mehr verwendbar sind.

(4) Kommt es in einem Verfahren, entsprechend der Absätze 1 und 2 zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde zur Vermittlung zu bemühen.

Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.

(5) Für die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens, sonstige Vermögenswerte, der Schulden und der Versorgungslasten ist eine 2/3 Mehrheit der in § 5 Abs. 3 genannten Vertreterinnen/Vertreter erforderlich. Eine Auflösung des Zweckverbandes wird nur wirksam, wenn Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die Verteilung der Vermögenswerte, der Schulden, Versorgungslasten und der künftigen Erledigung der bisher vom Zweckverband wahrgenommenen Aufgaben besteht. Über Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.

§ 17 Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit einstimmigem Beschluss über den Beitritt neuer Mitglieder.

(2) Die Kündigung eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich.

Die Erklärung muss spätestens drei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein. Die allgemeine Kündigung bedarf der Wirksamkeit eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung und zusätzlich zur Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, u. a. die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden.

(3) Für die Auseinandersetzung aus Anlass der Kündigung gilt § 16 entsprechend.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Verbandsordnung, die Satzungen des Zweckverbandes und deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden der Bevölkerung über die „Nordsee-Zeitung“ bekannt gegeben. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

(4) Satzungen und Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 19 Aufsicht und Prüfung

Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Kommunalaufsicht des Landkreises Cuxhaven.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse gilt § 153 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sprechend. Als Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven bestimmt.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der/dem Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.

(2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte/r diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Verbandssatzung vom 28. Februar 2006, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Dorum, den 15. Dezember 2014

Landesstube Alten Landes Wursten

Günter Diekhoff
Landesvorsteher

Wolfgang Neumann
Verbandsgeschäftsführer

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 48 v. 24.12.2014 S. 393 -

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

345.

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG für den Wasserverband Wesermünde, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Dezember 2014

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) und des § 8 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08. Dezember 2014 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2014 folgende Entschädigungssatzung erlassen.

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Mitglieder sowie deren Vertreter/innen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Wasserverbandes Wesermünde erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaustausfalls eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld.

Daneben wird bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes eine Reisekostenvergütung gewährt. Hierdurch sind alle Ansprüche auf Ersatz, der durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen, abgegolten.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein nachgewiesener Verdienstaustausfall erstattet werden.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Der/die Verbandsvorsitzende und sein/ihr Vertreter / seine/ihre Vertreterin erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- 350,00 € monatlich für den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende
- 175,00 € monatlich für den Stellvertreter/die Stellvertreterin

Ist der/die Verbandsvorsitzende länger als sechs Wochen in der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert, so ruht ab dem darauf folgenden

Monat der Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Ab diesem Zeitpunkt erhält der Stellvertreter/die Stellvertreterin für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 € monatlich anstatt 175,00 € monatlich.

Die Aufwandsentschädigung ist spätestens am 15. des Monats zu zahlen. Die Zahlung beginnt mit dem, auf die Wahl folgenden Monat und endet mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird.

§ 3 Höhe des Sitzungsgeldes

Die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten ein pauschales Sitzungsgeld von 250,00 € jährlich zuzüglich 100,00 € pauschal als jährliche Fahrtkostenerstattung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stimmenvertreter sowie die stellvertretenden Mitglieder im Verbandsausschuss erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € sowie 15,00 € pauschal als Fahrtkostenerstattung.

§ 4 Verdienstaustausch

Im Einzelfall wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaustausch ersetzt. Der erstattungsfähige Höchstbetrag je Stunde beträgt 35,00 €.

§ 5 Reisekostenvergütung

Der/die Verbandsvorsitzende erhält für Dienstreisen innerhalb des Verbandsgebietes eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von monatlich 50,00 €, sein/e Vertreter/in 25,00 €.

Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte vom 25. November 2005 und des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd vom 14. Dezember 2005.

Bad Bederkesa, den 08. Dezember 2014

Wasserverband Wesermünde

Hanewinkel
Verbandsvorsitzender

Mende
Verbandsgeschäftsführer

346.

SATZUNG über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserverbandes Wesermünde

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) und des § 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08. Dezember 2014 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Versorgungsgebietes mit Trinkwasser.

(2) Der Verband kann daneben Sonderabnehmer nach vertraglichen Regelungen beliefern.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über vertragliche Regelungen mit Sonderabnehmern.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung und der Versorgungsbedingungen zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erheblich Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Feuerlöschwasser aus Hydranten des Versorgungsnetzes wird den Mitgliedern des Verbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 NBrandSchG, nur in der Menge zur Verfügung gestellt, wie es die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen versorgungstechnisch zulassen.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Doppel- oder Reihenhäusern ist jede Einheit einzeln anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserverband einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer oder Benutzer auf Antrag befreit, wenn und soweit die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Verband räumt im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserverband einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder einem Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 der in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 9

AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750), den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Wesermünde zur AVBWasserV und der Entgeltregelung in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 10

Aushändigung der Satzung

Der Wasserverband händigt jedem Anschlussnehmer, mit dem erstmalig ein Versorgungsverhältnis eingegangen wird, diese Satzung nebst Anlagen (AVBWasserV, Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Wesermünde zur AVBWasserV und Entgeltregelung) unentgeltlich aus. Anschlussnehmern mit vorhandenem Anschluss werden die Unterlagen auf Anforderung ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wasserversorgungssatzungen des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd vom 21. Dezember 1995 sowie des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte vom 16. Dezember 1997 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 08. Dezember 2014

Wasserverband Wesermünde

Hanewinkel
Verbandsvorsitzender

Mende
Verbandsgeschäftsführer

347.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN des Wasserverbandes Wesermünde zur AVBWasserV (§ 9 Wasserversorgungssatzung), gültig ab 1. Januar 2015

1. Vertragsschluss (§ 2 AVBWasserV)

(1) Der Verband schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

(3) Jeder Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- ein amtlicher Lageplan mit den Seitenmaßen des Grundstücks, Eintragung des anzuschließenden Gebäudes und des gewünschten Verlaufes der Hausanschlussleitung und Angabe der Katasterbezeichnung des Flurstücks
- eine Schemazeichnung vom Leitungssystem der Hausinstallation mit Angabe der Rohrdurchmesser und Darstellung gemäß DIN 1988. Nach besonderer Anforderung ist eine Wasserbedarfsberechnung zu erstellen
- der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll
- eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben, usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs
- Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Zisterne o. ä.)
- im Falle des § 3 der Wasserversorgungssatzung die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten

(4) Trinkwasserleitungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken (Hausinstallationen) dürfen nur durch zugelassene Installateure erstellt, erneuert und instand gesetzt werden. Die Anlagen sind nach den Vorschriften der DIN 1988 auszuführen.

2. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

(1) Bei Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer dem Wasserversorgungsverband einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage.

(2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

(3) Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Erfordern besondere Verhältnisse im Versorgungsbereich eine hiervon abweichende Regelung, setzt der Verband eine höhere Mindestfrontlänge und ggf. eine Höchstfrontlänge fest.

4. Hausanschluss (§ 10 AVB WasserV)

(1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.

(2) Der Anschlussnehmer bezahlt dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Entgeltregelung.

(3) Der Anschlussnehmer bezahlt dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für

- a) Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden

- b) für Anschlussnennweiten > DN 50 mm

- c) für Weideanschlüsse

nach tatsächlichem Aufwand.

(4) Ein Wasserhausanschluss kann frühestens nach Errichtung eines gegen unbefugten Zutritt gesicherten Hausanschlussraumes nach DIN 18012 erfolgen. Baufreiheit, Frostsicherheit, und Zugänglichkeit sind vom Anschlussnehmer zu gewährleisten.

(5) Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden durch den Verband oder dessen Beauftragte durchgeführt.

(6) Ergeben sich bei der Herstellung, Erneuerung oder Instandsetzung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf dem anzuschließenden Grundstück, z. B. Durchbohrung von Pflaster- oder Rasenflächen, Aufnehmen oder Wiederherstellen von befestigten Flächen, Anpflanzungen einschl. gärtnerische Rekultivierung, Wegräumen von Bauschutt, so sind die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(7) Die Herstellung des Durchbruchs durch die Mauer bzw. Sohle des anzuschließenden Gebäudes mit abschließenden Dichtungsmaßnahmen ist grundsätzlich bauseitig zu erbringen

(8) Wasseranschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden. Durch nachträgliche Überbauung verursachte Schäden an Leitungen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Wird durch das Überbauen von Leitungen deren Umlegung erforderlich, so sind die daraus entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zu tragen.

(9) Müssen Hausanschlussleitungen über fremde Grundstücke verlegt werden, so ist vom Antragsteller zu eigenen Lasten die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten des WV Wesermünde zu veranlassen.

(10) Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Verband eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

(11) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 3. und 4. unberührt.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 25 m überschreitet.

8. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Pauschalsätzen abgerechnet.

9. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10. Wasserabgabe für die Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Wasserversorgungsunternehmen vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigung al-

ler Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrs an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung dem Verband oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohrs hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach Aufforderung beim Verband vorzuzeigen, oder einen Ort anzugeben, an dem der Verband eine Kontrolle ausüben kann.

11. Ablesung und Abrechnung

(1) Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Kunden, die der Jahresrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Abschläge werden alle 2 Monate erhoben.

(2) Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

(3) Erfolgt bei Neuanlagen oder einem Kundenwechsel die Aufnahme der Versorgung in der Zeit vom 1. bis 14. des Monats, so ist für diesen Monat der volle Grundpreis zu entrichten. Beginnt die Versorgung in der Zeit vom 15. bis zum Letzten eines Monats, so wird für diesen Monat kein Grundpreis berechnet. Bei Beendigung der Versorgung wird für den bisherigen Kunden in der Zeit vom 1. bis 14. eines Monats für diesen Monat kein Grundpreis und bei Beendigung der Versorgung in der Zeit vom 15. bis zum Letzten eines Monats für diesen Monat der volle Grundpreis berechnet.

(4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

12. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 27 und § 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden nach Pauschalsätzen abgerechnet.

13. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasser-entsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom 01. Januar 2007 des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd sowie vom 16. Dezember 1997 des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte.

Bad Bederkesa, den 08. Dezember 2014

Wasserverband Wesermünde

Hanewinkel
Verbandsvorsitzender

Mende
Verbandsgeschäftsführer

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 48 v. 24.12.2014 S. 397 -

348.

PREISE UND BEDINGUNGEN für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde, Entgeltregelung, gültig ab 1. Januar 2015

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750), deren §§ 2 und 4 - 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd und seinen Ta-

rifikunden sind, und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd zur AVBWasserV werden folgende Preise und Bedingungen festgelegt:

1. Geltungsbereich § 1 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

Diese Preise und Bedingungen gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifikunden).

2. Wasserpreise und Grundpreise § 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

	Netto	Brutto
(1) Der Wasserpreis beträgt je m ³	0,80 €	0,86 €
(2) Der Grundpreis beträgt		
a) bei einem Zähler mit einer Nenngröße		
Qn 2,5 bis Qn 6 pro Monat	4,50 €	4,82 €
von Qn 10 pro Monat	16,00 €	17,12 €
über Qn 10 pro Monat	27,00 €	28,89 €
b) für einen Weideanschluss pro Jahr	30,00 €	32,10 €
c) für ein Hydrantenstandrohr pro Tag	1,50 €	1,61 €
mindestens	5,00 €	5,35 €
Die Sicherheitsleistung für ein Hydrantenstandrohr beträgt		150,00 €

3. Baukostenzuschuss § 9 AVBWasserV

(1) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(2) Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 AVBWasserV wird der Baukostenzuschuss (BKZ), mit einem Anteil von 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Teil wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \times M \times K / \Sigma M$$

Es bedeuten:

K:	Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen
M:	Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks
ΣM:	Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Der Frontmeterbetrag wird auf Basis einer fortgeschriebenen Globalkalkulation berechnet.

(3) Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses wird eine Mindestlänge von 15 m und einer Höchstlänge von 50 m je anzuschließendes Grundstück zu Grunde gelegt. Bei Eckgrundstücken gilt die Straßenfront der Seite von der der Hausanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.

4. Hausanschlusskosten § 10 AVBWasserV

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserversorgungsverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses zu erstatten.

a) Sie betragen bis zu einer Leitungslänge von 25 m und einer Anschlussnennweite	Netto	Brutto
bis 1 1/2"		
(DN 40 mm - Innendurchmesser)	1. 100,00 €	1. 177,00 €
bis 2" (DN 50 mm - Innendurchmesser)	1.400,00 €	1.498,00 €
Zuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens	200,00 €	214,00 €
b) Sie betragen für jeden über 25 m Leitungslänge gemessenen Meter	15,00 €	16,05 €
Zuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens	6,00 €	6,42 €

(2) Anschlüsse die eine größere Nennweite als DN 50 mm (Innendurchmesser) oder eine Versorgung über einen Hausanschlussschacht erfordern, werden nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für Mehraufwendungen, die durch besondere Erschwernisse auf dem anzuschließenden Grundstück (z. B. befestigte Flächen) oder auf Verlangen bzw. in Verantwortung des Anschlussnehmers entstanden sind. Gleiches gilt bei Veränderung oder Erweiterung des Hausanschlusses.

5. Inbetriebsetzung § 13 AVBWasserV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung betragen 25,00 €

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung § 27 Abs. 2 AVBWasserV

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

Mahnung	3,50 €
Nachinkasso	15,00 €
Einstellung der Versorgung	25,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung	25,00 €
Verzugszinsen bei Überschreitung des Zahlungsziels	1 % pro Monat

7. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise für die Lieferung von Trinkwasser sowie die Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten beinhalten den zur Zeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 %. Bei einer gesetzlichen Änderung werden die Bruttopreise entsprechend angepasst.

8. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die Entgeltregelung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd vom 01. Januar 2014, des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte vom 01. Januar 2010 in der Änderungsfassung vom 01. Januar 2014.

Bad Bederkesa, den 08. Dezember 2014

Wasserverband Wesermünde

Hanewinkel	Mende
Verbandsvorsitzender	Verbandsgeschäftsführer

349.

VERBANDSORDNUNG Wasserverband Wesermünde, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Dezember 2014

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wesermünde am 08. Dezember 2014 folgende Verbandsordnung erlassen.

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

Gemeinde Beverstedt, Gemeinde Hagen im Bremischen,
Gemeinde Loxstedt, Gemeinde Schiffdorf, Stadt Geestland.

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband führt den Namen Wasserverband Wesermünde. Das Verbandsgebiet umfasst die in der Anlage zu dieser Verbandsordnung gekennzeichnete Fläche.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Bederkesa und eine Geschäftsstelle in Bramstedt.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen und dem Namen des Verbandes als Umschrift.

§ 3

Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

(1) Die Trinkwasserversorgung.

(2) Der Zweckverband kann auch andere Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen. Die Erfüllung der Aufgaben kann auf einen Teil des Gebietes eines Verbandsmitgliedes beschränkt werden.

(3) Die Abwasserbeseitigungspflicht auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bederkesa (Stadt Geestland) nach § 96 in Verbindung mit § 97 Nds. Wassergesetz.

(4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.

(5) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies für die Verbandsmitglieder der statthaft wäre.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

(1) die Verbandsversammlung

(2) der Verbandsausschuss und

(3) der/die Verbandsgeschäftsführer/in

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht neben den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan der kommunalen Körperschaft wählbar sein.

(2) Jedes Mitglied entsendet pro Stimme eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter ergibt sich aus der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden, wobei nur die Einwohner in den Gebieten zu berücksichtigen sind, die vom Verband mit Trinkwasser versorgt werden. Je angefangene 3.000 Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden unter Anrechnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die maßgebende Einwohnerzahl ergibt sich gemäß § 177 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG).

(3) Verbandsmitglieder, die die Aufgabe Abwasserbeseitigung an den Zweckverband übertragen haben, entsenden zusätzlich je angefangene 3.000 Einwohner, die an der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, eine/n Vertreter/in.

(4) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.

(5) Die Stellvertretung des/der Hauptverwaltungsbeamten/in und des an seine/ihre Stelle tretenden Bediensteten regelt das Verbandsmitglied.

(6) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Räte der Mitgliedsgemeinden gebildet.

(7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Verbandsversammlungsmmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(8) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderungen der Verbandsordnung
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes
3. die Wahl ihrer/s Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters
4. die Geschäftsführung und die Regelung der Stellvertretung
5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NkomZG
6. Angelegenheiten über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) die Vertretung

(der Rat) beschließt, soweit nicht einzelne Aufgaben einem anderen Organ zugewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtssetzungsbefugnisse.

7. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken mit einem Wert von über 50.000 €.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreichen.

(2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten Anwesenden hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter einer kommunalen Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(3) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/der Vorsitzende stellt im Benehmen mit dem/der Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

(4) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen,

1. wenn es ein Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt,
2. wenn die letzte Sitzung der Verbandsversammlung länger als drei Monate zurückliegt und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.

(6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(7) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der/dem Vorsitzenden, dem/der Verbandsgeschäftsführer/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Verbandsversammlungsmitglieder sind als solche ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze aus.

(2) Für die Vertreterinnen und die Vertreter der kommunalen Mitglieder gilt § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kräfte erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Jedes Verbandsmitglied ist mit zwei Sitzen im Verbandsausschuss vertreten. Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden, neun weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie dem/der Verbandsgeschäftsführer/in ohne Stimmrecht.

(2) Verbandsmitglieder, die die Aufgabe Abwasserbeseitigung an den Zweckverband übertragen haben, entsenden zusätzlich ein Verbandsausschussmitglied.

(3) Die Verbandsmitglieder bestimmen jeweils, wer von ihren Vertreterinnen oder Vertretern in der Verbandsversammlung die Sitze im Verbandsausschuss besetzt und wer die Stellvertretung wahrnimmt.

(4) Die Amtszeit des Verbandsausschusses deckt sich mit der Amtszeit der Verbandsversammlung.

(5) Für die Entschädigung der Ausschussmitglieder gilt § 8 Abs. 3 dieser Verbandsordnung entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

(7) Hauptverwaltungsbeamte von Mitgliedsgemeinden (die nicht dem Verbandsausschuss angehören) können beratend teilnehmen.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.

(2) Dem Verbandsausschuss obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken ab einem Wert von 5.000 €
2. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Dienstkräften ab einer Entgeltgruppe 7 TV-V
3. Empfehlung des Wirtschaftsprüfers
4. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte, sofern sie nicht bereits im Wirtschaftsplan festgelegt sind, mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) ab
 - a) 10.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, Verfügungen über das Betriebsvermögen und den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - b) 1.500 € bei der Niederschlagung, dem Erlass und der Stundung von Forderungen
5. Abschlüsse und Veränderungen von Sonderverträgen

(3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, ordnet der Verbandsausschuss die notwendigen Maßnahmen an.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss wird von dem/der Verbandsgeschäftsführer/in im Benehmen mit der/dem Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl des Verbandsausschusses erreichen.

(4) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses unterliegen nicht dem Weisungsrecht des Verbandsmitgliedes, welches sie in der Verbandsversammlung vertreten.

(6) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Verbandsvorsitzenden und dem/der Verbandsgeschäftsführer/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung zuzusenden.

§ 12

Verbandsgeschäftsführung

(1) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in ist hauptamtlich tätig.

(2) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.

(3) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegen insbesondere:

1. die Vorbereitungen der Beschlüsse des Verbandsausschusses und die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 3. die Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Bei Aufträgen außerhalb des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu:
 - a) 10.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, Verfügungen über das Betriebsvermögen und den Abschluss von Miet-/Pachtverträgen. Über Aufträge innerhalb der im Wirtschaftsplan festgesetzten Ansätze wird der Verbandssausschuss informiert.
 - b) 1.500 € bei der Niederschlagung, dem Erlass und der Stundung von Forderungen.
 4. Einstellungen von Dienstkräften unterhalb der Vergütungsgruppe, die dem Verbandsaus-
- schuss vorbehalten ist, unter Einbeziehung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. die Unterrichtung der/des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
 6. Weisungen der Aufsichtsbehörden auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist
 7. Einspruch einzulegen für den Fall, dass der/die Verbandsgeschäftsführer/in einen Beschluss der Verbandsversammlung für rechtswidrig hält. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und die Verbandsversammlung davon zu unterrichten.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der/die Verbandsgeschäftsführer/in im Einvernehmen mit der/dem Verbandsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in hat die Verbandsversammlung bzw. den Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.

(5) Außerhalb der laufenden Verwaltung bedürfen verpflichtende Erklärungen der handschriftlichen Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in.

(6) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren.

(7) Die allgemeine Vertretung des/der Verbandsgeschäftsführers/in nach § 15 Abs. 1 Satz 4 NkomZG wird durch den/die stellvertretende/n Verbandsgeschäftsführer/in dauerhaft wahrgenommen. Die Bestellung des/ der allgemeinen Vertreters/in erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem/der Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Entsprechend § 5 der Eigenbetriebsverordnung erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Wirtschaftsplan bedarf für die genehmigungspflichtigen Teile der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Gemäß § 16 Abs. 3 NkomZG ist durch die Haushaltssatzung der Wirtschaftsplan nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung festzusetzen.
- (6) Für unterschiedliche Aufgabenbereiche gem. § 3 Abs. 2 wird ein gesondertes Rechnungswesen eingerichtet.

§ 14

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 4 Millionen EURO.
- (2) Das Stammkapital des Zweckverbandes für den Bereich Abwasser der Samtgemeinde Bederkesa (Stadt Geestland) beträgt 1,95 Mio. EUR.
- (3) Das Stammkapital verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohner. Die maßgebende Einwohnerzahl ergibt sich aus § 177 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), wobei nur die Einwohner in den Gebieten zu berücksichtigen sind, die vom Verband mit Trinkwasser versorgt werden.

(4) Das das Stammkapital übersteigende Eigenkapital wird einer Rücklage zugewiesen. Dieser Rücklage werden Verluste entnommen und Gewinne zugeführt.

§ 15

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt für den Fall, dass die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.
- (2) Für den Aufgabenbereich der Abwasserbeseitigung besteht die Umlagepflicht, sofern die Einnahmen für diesen Geschäftsbereich nicht ausreichen, ausschließlich für die Verbandsmitglieder, die diesen Bereich an den Zweckverband übertragen haben.
- (3) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Trinkwasserversorgung verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend § 14 Abs. 2.

§ 16

Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 37 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Die Umwandlung sowie die Auflösung des Zweckverbandes erfordert eine einstimmige Entscheidung in der Verbandsversammlung.

§ 17

Voraussetzungen und Abwicklung der Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird nach Abdeckung der Schulden das verbleibende Vermögen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 verteilt.
- (2) Im Falle einer Auflösung bzw. Umwandlung des Zweckverbandes sind die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse vom Rechtsnachfolger beziehungsweise den Mitgliedern zu übernehmen.
- (3) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt. Diese Regelung tritt auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Verbandes durch Änderung der Verbandsordnung derart verändert werden, dass diese Mitarbeiter/innen nicht mehr verwendbar sind.
- (4) Im Falle einer Auflösung sind die Schulden und das Vermögen gem. Abs. 1 und etwaige Versorgungslasten gem. Abs. 2 separat zu berechnen.
- (5) Erwirtschaftete Vermögenswerte außerhalb der wahrgenommenen Aufgaben Wasserversorgung werden zwischen den Verbandsmitgliedern nach Abs. 1 verteilt.
- (6) Kommt es in einem Verfahren zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde zur Vermittlung zu bemühen. Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.
- (7) Für die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens, sonstige Vermögenswerte, der Schulden und der Versorgungslasten ist eine 2/3 Mehrheit der in § 5 Abs. 1 u. 2 genannter Vertreterinnen und Vertreter erforderlich.

Eine Auflösung des Zweckverbandes wird nur wirksam, wenn Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die Verteilung der Vermögenswerte, Schulden, Versorgungslasten und der künftigen Erledigung der bisher vom Zweckverband wahrgenommenen Aufgaben besteht.

§ 18

Beitritt neuer Mitglieder und der Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit einstimmigen Beschluss über den Beitritt neuer Mitglieder.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann nur im Ausnahmefall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Mitgliedschaft kündigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer 37 Mehrheit der Verbandsversammlung.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich.



(4) Für die Auseinandersetzung aus Anlass der Kündigung gilt § 17 entsprechend.

(5) Der Beitritt neuer Mitglieder oder das Ausscheiden bisheriger Mitglieder bewirkt, dass § 1 der Verbandsordnung zu ändern ist.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in

(2) Die Verbandsordnung, die Satzungen des Zweckverbandes, die Entgeltregelungen und deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden der Bevölkerung über Tageszeitungen bekannt gegeben. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Verbandes, während der Dienststunden, zur Einsicht ausgelegt werden.

(4) Satzungen und Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 20

Aufsicht

(1) Die Kommunale Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landkreis Cuxhaven.

(2) Das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven.

§ 21

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.

(2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, welche Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft, sie ersetzt die Verbandsordnungen des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte vom 25. November 2005 und des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd vom 14. Dezember 2005, diese treten gleichzeitig außer Kraft.

§ 23

Rechtsnachfolgeregelung

Der Wasserverband Wesermünde wird zum 01. Januar 2015 Rechtsnachfolger des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte mit Betriebssitz in Bad Bederkesa und wird unter der bisherigen Steuernummer weitergeführt. Rechtlich geht der Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd in dem vorgenannten Zweckverband auf.

Bad Bederkesa, den 08. Dezember 2014

Wasserverband Wesermünde

Hanewinkel	Mende
Verbandsvorsitzender	Verbandsgeschäftsführer

350.

HAUSHALTSSATZUNG des Wasserverbandes Wesermünde für das Wirtschaftsjahr 2015 vom 8. Dezember 2014

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), sowie § 6 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08. Dez. 2014, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wesermünde am 08. Dez. 2014 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird			
im Erfolgsplan auf	Bereich Wasser	Bereich Abwasser	gesamt
Erträge in Höhe von	6.030.000,- €	1.400.000,- €	7.430.000,- €
Aufwendung. in Höhe von	6.030.000,- €	1.400.000,- €	7.430.000,- €

im Vermögensplan auf			
Einnahmen in Höhe von	2.520.000,- €	610.000,- €	3.130.000,- €
Ausgaben in Höhe von	2.520.000,- €	610.000,- €	3.130.000,- €
festgesetzt.			

§ 2

Kredite für Investitionen im Vermögensplan werden im Bereich Wasser auf 1.000.000,- € und im Bereich Abwasser auf 200.000,- € festgesetzt.

§ 3

Eine Verbandsumlage gemäß § 15 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite (Liquiditätskredite) im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 800.000,- € für den Bereich Wasser und auf 200.000,- € für den Bereich Abwasser festgesetzt.

Bad Bederkesa, den 08. Dezember 2014

Wasserverband Wesermünde

Hanewinkel	Mende
Verbandsvorsitzender	Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 291) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 16. Dezember 2014 unter dem Aktenzeichen 15 02 14 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29. Dezember 2014 bis 08. Januar 2015 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde Mitte, Wasserwerk 1, 27624 Bad Bederkesa, öffentlich aus.

Bad Bederkesa, den 24. Dezember 2014

**Wasserversorgungsverband
Wesermünde Mitte
Der Verbandsgeschäftsführer
Mende**

351.

HAUSHALTSSATZUNG des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord für das Wirtschaftsjahr 2015 vom 18. Dezember 2014

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), sowie § 6 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 7 vom 23. Februar 2006), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord am 18. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird für die Bereiche Wasser und Abwasser

im Erfolgsplan

mit Erträgen von	8.339 T€
mit Aufwendungen von	8.234 T€
mit einer Zuführung in die Rücklage von	105 T€

im Vermögensplan

mit Einnahmen von	4.530 T€
mit Ausgaben von	4.530 T€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der für die Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt ist, wird auf 2.728.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.389.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage gemäß § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes wird nicht festgesetzt.

Langen-Holßel, den 18. Dezember 2014

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord
Wrede Rinas
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 19. Dezember 2014 unter dem Aktenzeichen 15 01 13 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 29. Dezember 2014 bis 08. Januar 2015 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord, Am Wasserwerk 2, 27607 Langen-Holßel, öffentlich aus.

Langen-Holßel, den 24. Dezember 2014

**Wasser- und Abwasserverband
Wesermünde-Nord
Der Geschäftsführer
Rinas**

352.

BEKANNTMACHUNG des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2013 des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord, Langen-Holßel, sowie Entlastung der Verbandsgeschäftsführung

1. Der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord, Langen-Holßel, zum 31. Dezember 2013 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Bremerhaven, geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Verbandsgeschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Bremerhaven, den 22. August 2014

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Bremerhaven**
Krämer Festerling
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 09. Oktober 2014 den Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
 - Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und der Lagebericht werden festgestellt.
 - Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.
 - Der Jahresfehlbetrag 2013 wird der allgemeinen Rücklage entnommen.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 29. Dezember 2014 bis 8. Januar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord öffentlich aus.

Langen-Holßel, den 09. Dezember 2014

**Wasser- und Abwasserverband
Wesermünde-Nord
Rinas
Verbandsgeschäftsführer**

353.

VERBANDSORDNUNG für den Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord, Landkreis Cuxhaven, vom 9. Oktober 2014

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord am 18. Dezember 2014 folgende, die bisherige Verbandsordnung ändernde Verbandsordnung beschlossen.

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

1. Gemeinde Wurster Nordseeküste mit Sitz in Dorum und Nordholz
2. Stadt Geestland mit Sitz in Langen

Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 2 Name, Dienstherrenfähigkeit, Verbandsgebiet

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord“ und hat seinen Sitz in Langen-Holßel, Landkreis Cuxhaven.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst für die Wasserversorgung die Gemeinde Wurster Nordseeküste und die Stadt Geestland (lediglich mit dem Bereich der Ortschaften Holßel, Hymendorf, Krempel, Neuenwalde und Sievern)

(4) Das Verbandsgebiet umfasst für die Schmutzwasserentsorgung die Gemeinde Wurster Nordseeküste und die Stadt Geestland (lediglich mit dem Gebietsbestand der ehemaligen Stadt Langen am 31. Dezember 2014)

(5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord“ (hier nicht gedruckt).

§ 3 Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

(1) Die Versorgung der Bewohner der Verbandsmitglieder mit Trinkwasser sowie die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen in dem in § 2 Abs. 3 genannten Verbandsgebiet.

(2) Die Schmutzwasserentsorgung in dem in § 2 Abs. 4 genannten Verbandsgebiet. Die Aufgabenbereiche der Schmutzwasserbeseitigung sind als getrennte kostenrechnende Einrichtungen mit den Gebieten der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten, der ehemaligen Gemeinde Nordholz und der ehemaligen Stadt Langen zu führen, sie bilden jeweils eigene öffentliche Einrichtungen im Sinne des NKAG.

(3) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 genannten Aufgaben kann der Verband auch als Betriebsführer außerhalb des Verbandsgebietes für Dritte erledigen, sofern dies juristische Personen des öffentlichen Rechts oder deren Tochtergesellschaften sind. Näheres hierzu regeln Einzelverträge.

(4) Der Zweckverband kann auf Antrag für einzelne Verbandsmitglieder Leistungen erbringen, die den ihm obliegenden Verwaltungsgeschäften vergleichbar sind. Diese Leistungen werden nur durchgeführt, wenn dadurch die originären Belange der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann Gesellschaften errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- (1) Die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsausschuss.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht neben den Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden bei kommunalen Mitgliedern von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan der kommunalen Körperschaft wählbar sein.

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| (2) Es entsenden: | |
| die Gemeinde Wurster Nordseeküste | 10 Vertreter |
| die Stadt Geestland | 10 Vertreter |

Die/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsmitglieder ist stimmberechtigter Vertreter und bei der Anzahl der zu entsendenden Vertreter des Verbandsmitglieds zu berücksichtigen. Ersatzpersonen gem. § 11 Abs. (3) NKomZG werden nicht bestellt. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen/Vertreter desselben Verbandsmitgliedes, soweit sie nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Bei der Ausübung der Vertretung genügt die Erklärung des Vertreters, dass er für den abwesenden Vertreter das Stimmrecht ausübt.

(4) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten und des an ihrer/seiner Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Hauptorgan des Verbandsmitgliedes zu benennen.

(5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Räte der Verbandsmitglieder gebildet.

(6) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreter der Verbandsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen/Nachfolger fort.

(7) Die Vertretung in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

(8) Soweit nicht beide Verbandsmitglieder Aufgaben übertragen haben, dürfen mit diesen Aufgaben in Zusammenhang stehende Sachbeschlüsse nicht gegen die Stimmen der Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes gefasst werden.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

- (1) Änderungen der Verbandsordnung,
- (2) die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
- (3) die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
- (4) die Wahl der Geschäftsführung und Regelung der Stellvertretung,
- (5) die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
- (6) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
- (7) die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen der Verbandsmitglieder,
- (8) die Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers,
- (9) Beschlüsse und Inkraftsetzung von „Richtlinien für die Aufnahme von Krediten“, die zur Regelung der Aufnahme von Krediten, zur Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes dienen,

- (9) die Niederschlagung, den Erlass und die Stundung von Forderungen ab einem Nettowert von 50.001 €,
- (10) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
- (11) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und ggf. privatrechtlichen Ver- und Entsorgungsregelungen,
- (12) Aufnahme und Kündigung von Verbandsmitgliedern,
- (13) den Vorschlag der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers für den Verhinderungsfall oder für die ständige Vertretung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu benennen,
- (14) den Abschluss von Verträgen mit einem Nettowert ab 50.001 €,
- (15) Angelegenheiten, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Rat zu beschließen hätte, soweit die Verbandsordnung nicht einzelne Aufgaben dem Verbandsausschuss oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zugewiesen hat.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Vertreterin/Vertreters, aus ihrer Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter einer kommunalen Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- In gleicher Sitzung wird die/der 1. Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bestellt.
- Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie der/die gewählte Vertreterin/der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl der Nachfolger fort.
- (3) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (4) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes oder der Verbandsausschuss es verlangt.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie/Er kann weitere Mitarbeiter des Zweckverbandes zu seiner Unterstützung hinzuziehen.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Verbandsversammlung kann ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (8) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nichts anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der oder die antragstellenden Vertreter können in diesem Fall einmalig die erneute Beratung und Beschlussfassung des Beschlussgegenstandes für die folgende Verbandsversammlung beantragen. Eine Beratung und Beschlussfassung in der folgenden Verbandsversammlung kann aber nur dann erfolgen, wenn zuvor ein aus den beiden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder und dem Geschäftsführer bestehendes Gremium einen Vorschlag zur Beschlussfassung macht oder Ergebnislosigkeit feststellt. Endet die Beschlussfassung erneut mit Stimmengleichheit, entscheidet das Los, welches der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht. Eine erneute Beratung und Beschlussfassung über denselben Gegenstand ist für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Losziehung ausgeschlossen.

- (9) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vertretern zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze aus.
- (2) Für die Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Mitglieder gilt § 138 Abs. 1 Satz 2 des NKomVG entsprechend.
- (3) Die Vertreter der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss gebildet. Die Mitglieder nach § 1 dieser Verbandsordnung entsenden je fünf Mitglieder, von denen jeweils eines der/die Hauptverwaltungsbeamte ist.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der/dem Vertreterin in der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den zwei Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie, bei Doppelfunktion, bis zu acht weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Der/Die Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin und die Hauptverwaltungsbeamten werden dem entsendenden Verbandsmitglied angerechnet.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie/Er kann weitere Mitarbeiter des Zweckverbandes zu seiner Unterstützung hinzuziehen. Die Sitzungsleitung im Verbandsausschuss wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinen Vertretern wahrgenommen.
- (4) Die jeweiligen Verbandsmitglieder bestimmen, wer von ihren Vertreterinnen/Vertretern in der Verbandsversammlung den/die freie/n Sitz/e im Verbandsausschuss besetzt/besetzen. Ersatzpersonen gem. § 11 Abs. 3 NKomVG werden nicht bestellt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen/Vertreter eines Verbandsglieds, soweit sie nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Bei der Ausübung der Vertretung genügt die Erklärung des Vertreters, dass er für den oder die abwesenden Vertreter das Stimmrecht ausübt.
- (5) Die Stellvertreterin/ der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten und des an ihrer/seiner Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Hauptorgan des Verbandsmitgliedes zu benennen.
- (6) Die Amtszeit des Verbandsausschusses deckt sich mit der Amtszeit der Verbandsversammlung.
- (7) Für die Entschädigung der Ausschussmitglieder gilt § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.
- (8) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verbandsausschusses fort.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor und soll Beschlussempfehlungen abgeben.
- (2) Ferner entscheidet der Verbandsausschuss über:
- a) den Abschluss von Verträgen mit einem Nettowert von 25.001 € bis 50.000 €,
 - b) Erwerb von Grundstücken ab einem Nettowert von 15.001 €.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab einem Nettowert von 2.501 € bis 50.000 € sowie über die Stundung von Forderungen ab einem Nettowert von 15.001 € bis 50.000 €.
- (4) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern.

(5) Benennung des Beauftragten für die Jahresabschlussprüfung (EigBe-trVO).

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in aufgestellt.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Vertreter anwesend sind.

(4) Für die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 8 dieser Verbandsordnung entsprechend.

(5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung zuzusenden.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.

(3) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses, die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Ausführung,
- b) die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- d) der Abschluss und die Änderung von Verträgen mit einem Nettowert bis 25.000 €, soweit Mittel für den betreffenden Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
- e) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen und Preisangeboten,
- f) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes, im Einklang mit der Richtlinie des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord für die Aufnahme von Krediten vom 07. April 2010
- g) die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Nettowert von 2.500 €,
- h) die Stundung von Forderungen bis zu einem Nettowert von 15.000 €,
- i) die Unterrichtung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes,
- j) der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bis zu einem Nettowert von 15.000 €, soweit Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
- k) Weisungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist,
- l) Einspruch einzulegen für den Fall, dass die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer einen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses für rechtswidrig hält. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und das betroffene Organ davon zu unterrichten.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen an. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandsversammlung bzw. den Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Verbandsvorsitzenden der

Verbandsversammlung oder deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreter und von der Verbandsgeschäftsführerin/ dem Verbandsgeschäftsführer gemeinsam handschriftlich unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen sind. Dieses gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren.

(7) Die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter/ Vorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes. Dienstvorgesetzter der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers ist die Verbandsversammlung.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Für unterschiedliche Aufgabenbereiche gem. § 3 Abs. 1 und 2 wird ein gesondertes Rechnungswesen eingerichtet.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung bedarf für die genehmigungspflichtigen Teile der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(5) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse gilt § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entsprechend. Als Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven bestimmt.

§ 14

Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband kann für den Fall, dass die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, von den Verbandsgliedern eine Verbandsumlage erheben, wenn die Kostendeckung für den Bereich „Wasser“ oder für den Bereich „Abwasser“ durch Gebührenerhöhung nicht erreicht werden kann.

(2) Die Höhe der Verbandsumlage wird wie folgt bemessen:

- a) im Bereich „Trinkwasser“ nach einem v.H.-Satz des Wasserverbrauchs, den die Anschlussnehmer dieser Verbandsmitglieder im Vorjahr des Jahres hatten, für das die Umlage erhoben wird;
- b) im Bereich „Abwasser“ nach einem v.H.-Satz der Schmutzwassermengen, den die Anschlussnehmer dieser Verbandsmitglieder im Vorjahr des Jahres hatten, für das die Umlage erhoben wird.

(3) Eine Deckungsbeteiligung zwischen den Bereichen „Trinkwasser“ und „Abwasser“ ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Deckungsbeteiligung zwischen den Mitgliedern der Schmutzwasserentsorgung ausgeschlossen.

§ 15

Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung

(1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über den Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen bedarf der Mehrheit von mehr als die Hälfte der in § 5 Abs. 2 genannten Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(2) Die Umwandlung sowie die Auflösung des Zweckverbandes erfordert eine einstimmige Entscheidung in der Verbandsversammlung.

Für Änderungen der Verbandsordnung gilt § 5 Abs. 6 NKomZG entsprechend.

§ 16

Voraussetzungen und Abwicklung der Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände das restliche Vermögen nach Maßgabe der Lastenaufbringung auf die Verbandsmitglieder verteilt.

Näheres regeln die Übernahme- und Durchführungsverträge vom 18. November 2003.

(2) Im Falle einer Auflösung bzw. Umwandlung des Zweckverbandes sind bestehende Dienst- und Arbeitsverhältnisse vom Rechtsnachfolger zu übernehmen.

(3) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des

Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt. Diese Regelung tritt auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Zweckverbandes durch Änderung der Verbandsordnung derart geändert werden, dass diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Funktion bzw. ihres ausgeübten Tätigkeitsbereiches verwendbar sind.

(4) Im Falle einer Auflösung sind die Schulden und das Vermögen gem. Abs. 1 und etwaige Versorgungslasten gem. Abs. 2 aufgabenbezogen separat zu berechnen.

(5) Kommt es in einem Verfahren, entsprechend der Absätze 1 und 2 zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde zur Vermittlung zu bemühen. Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.

(6) Für die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens, sonstige Vermögenswerte, der Schulden und der Versorgungslasten ist eine 2/3 Mehrheit der in § 5 genannten Vertreterinnen/Vertreter erforderlich. Eine Auflösung des Zweckverbandes wird nur wirksam, wenn Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die Verteilung der Vermögenswerte, der Schulden, Versorgungslasten und der künftigen Erledigung der bisher vom Zweckverband wahrgenommenen Aufgaben besteht.

Über Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.

§ 17

Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit einstimmigen Beschluss über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder.

(2) Hat der Verband mehr als zwei Mitglieder, gilt Folgendes:

Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist nur durch Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich, frühestens zum 31. Dezember 2020. Die Kündigung muss spätestens drei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein. Die Kündigung darf den Bestand des Zweckverbands nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet u. a. die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung unter Berücksichtigung des Übernahme- und Durchführungsvertrages vom 18. November 2003 zu regeln.

Für die Auseinandersetzung aus Anlass der Kündigung gilt § 16 entsprechend.

(3) Solange der Zweckverband nur zwei Mitglieder hat, führt die Kündigung, deren Erklärung nach Abs. (2) zu erfolgen hat, zur Auflösung des Verbandes nach § 16. Das nicht kündigende Mitglied kann jedoch für seinen Teil des Verbandsgebietes den auf ihn entfallenden Verbandsteil (anteiliges Anlage- und Umlaufvermögen) als Regie-, Eigenbetrieb oder Anstalt des öffentlichen Rechts weiterführen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Satzungen des Zweckverbandes und deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden den Anschlussnehmern und Benutzern der Nordsee-Zeitung und in den Cuxhavener Nachrichten bekannt gegeben. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

(4) Satzungen und Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 19

Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Kommunalaufsicht des Landkreises Cuxhaven.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte(r)

(1) Die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der/dem Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.

(2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte/r diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung ersetzt die Verbandsordnung vom 23. Februar 2006 und tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Langen-Holßel, den 09. Oktober 2014

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord

Wrede

Rinas

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsgeschäftsführer

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 48 v. 24.12.2014 S. 406 -

354.

VIERTE SATZUNG

**des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord
vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord
vom 26. November 2003**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

§ 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten im Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste | 4,10 €/m³ |
| b) für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nordholz im Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste | 3,49 €/m³ |
| c) für das Gebiet der ehemaligen Stadt Langen im Gebiet der Stadt Geestland | 3,70 €/m³ |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Langen-Holßel, den 18. Dezember 2014

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord

Wrede

Rinas

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsgeschäftsführer

(L.S.)

355.

**NEUNTE SATZUNG
des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord
vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung des
Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord
(Wasserabgabensatzung) vom 4. Februar 1993**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Wasserabgabensatzung**

§ 1

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für jedes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück wird unabhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch eine Grundgebühr erhoben.

Sie beträgt:

a) bei einem Wasserzähler bis QN 2,5 -	4,50 €/ Monat
b) bei einem Wasserzähler bis QN 6	9,00 €/ Monat
c) bei einem Wasserzähler bis QN 10	16,00 €/ Monat
d) bei einem Wasserzähler über QN 10	je QN 2,00 €/ Monat
e) für Standrohre bis QN 2,5	1,00 € / Tag
	5,20 € / Mindestsatz
für Standrohre über QN 2,5	2,00 € / Tag
	8,00 € / Mindestsatz

§ 2

§ 13 Absatz 2 a erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasserverbrauch 0,90 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Langen-Holßel, den 18. Dezember 2014

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord	
Wrede	Rinas
Vorsitzender der	Verbandsgeschäftsführer
Verbandsversammlung	(L.S.)

356.

**ÄNDERUNG
der Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch
in Cuxhaven vom 13. Oktober 1983**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974, S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch am 17. November 2014 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

1. § 9 Abs. 1 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ebenfalls 30 Jahre.“

2. § 11 Abs. 5 a) der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Einteilung und Größen**

(5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Grabstellen für Erdbestattungen von Erwachsenen: Länge 2,30 m, Breite 1,15 m; die gleiche Mindestgröße gilt auch für Grabstellen für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Altenbruch, den 17. November 2014

**Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch
Der Kirchenvorstand**

Meyer		Jenßen
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 10. Dezember 2014

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand**

Meyer-Möllemann		Bruns
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher

357.

**ÄNDERUNG
der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde
Altenbruch in Cuxhaven**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 22 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch in Cuxhaven hat der Kirchenvorstand am 17. November 2014 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13. Oktober 1983 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

§ 5 der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrab je Grabstelle - für 30 Jahre – einschließlich allgemeiner Kosten der Friedhofsanlage	750,00 €
2. für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle einschließlich allgemeiner Kosten der Friedhofsanlage	25,00 €

3. Urnengräber 2-stellig - für 30 Jahre - einschließlich allgemeiner Kosten der Friedhofsanlage	750,00 €
4. für jedes Jahr der Verlängerung je 2-stelliger Urnengräber einschließlich allgemeiner Kosten der Friedhofsanlage	25,00 €
5. Wahl- oder Urnengrab für die Bestattung eines Kindes - für 30 Jahre - einschließlich allgemeiner Kosten der Friedhofsanlage	375,00 €
6. für jedes Jahr der Verlängerung einschließlich allgemeiner Kosten der Friedhofsanlage	12,50 €

V. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	21,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	21,00 €
3. Prüfung der Anzeige bei Änderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	21,00 €

VII. Gebühren für Urnengrabstätten im Rasen

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - (hierin sind enthalten: Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes, Kosten für den Grabstein, Pflege der Grabstelle und allgemeine Kosten der Friedhofsanlage)	1.795,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	56,50 €

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderungen zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Altenbruch, den 17. November 2014

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch Der Kirchenvorstand

Meyer		Jenßen
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 10. Dezember 2014

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllemann		Bruns
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher

